Pol. g.
397
w

Pol. g. 397 w

Polit. G. 397 w
Pol. G. 397 w

Die

bedingte Preßfreiheit.

Historisch-kritisch entwickelt und beleuchtet

von

Theodor Heinsius.

54 R

Die

bedingte Preßfreiheit

historisch-kritisch entwickelt und beleuchtet

von

Theodor Heinsius.

Berlin,
Verlag von Duncker und Humblot.

1841.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Verfasser hat in dieser Schrift von keinem Staat etwas gebeten, von keinem etwas gefodert; weder zu jenem, noch weniger zu diesem glaubte er sich berechtigt. Sein Zweck war, ohne alles persönliche Interesse, ein rein wissenschaftlicher, an den sich nur Wunsch und Hoffnung knüpft, daß die historische Entwickelung und kritische Beleuchtung eines wichtigen Gegenstandes die Ueberzeugung in recht vielen Gemüthern bewirken möchte, daß die Preßfreiheit nicht, wie blinde Thorheit fodert, eine absolute sein könne, daß sie aber, wie die steigende Wissenschaft und Volkscultur nothwendig macht, eine freiere, durch Gesetze vor dem Mißbrauch geschützte, im rechten Gebrauch ungehinderte werden könne. — Wann und wie dies in Deutschland zum Heil der Regierungen

und der Völker zu bewirken sei, überläßt er ruhig der Weisheit und Gerechtigkeit Derer, die der Himmel eingesetzt hat, die Menschenwelt zu leiten und zu beglücken. — Hart an dem Ziele der irdischen Laufbahn, auf welcher er als Lehrer und Schriftsteller 46 Jahre gelebt und gewirkt, sich gefreut und betrübt hat, sieht er das Land seiner Wünsche nur von fern, ergetzt sich aber an dem lachenden Bilde, das seine Phantasie in glücklicher Stunde ihm noch vormalt. Seine Nachkommen, so hofft er, werden es über kurz oder lang in der Wirklichkeit schauen und dankbar die reifen Früchte desselben genießen.

Th. H.

Inhalt.

Seite

1. Einleitung 1
2. Begriff der Preßfreiheit und Geschichte des Preßzwanges 4
3. Gründe der Preßbeschränkung 8
4. Reaction und Opposition der Schriftsteller gegen dieselbe, und gesteigerter Mißbrauch der Presse 11
5. Nothwendigkeit einer bedingten Preßfreiheit 16
6. Beschränkung und theilweise gänzliche Aufhebung der Censur 22
7. Nähere Bestimmung der bedingten Preßfreiheit nach der Verschiedenheit der Objecte und des lesenden Publikums 27

Seite

8. Gesetzgebung für die Presse

1) Schwierigkeiten derselben 37

9. Fortsetzung

2) Grundsätze über die Fassung und Feststellung einer deutschen Preßgesetzgebung 44

10. Resultat 67

11. Schlußwort 71

I.

Einleitung.

Wenn die Preßfreiheit seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in allen gebildeten Staaten Europa's von denkenden Schriftstellern, erleuchteten Facultäten und Gesetzgebern, durch Bundesbeschlüsse, Kammern und Landstände in mannichfachen Formen eifrig besprochen, untersucht, getadelt und gebilligt, verworfen und angenommen, in's Leben geführt und wieder aufgehoben worden: so könnte es scheinen, als wäre der Gegenstand hinreichend beleuchtet, erschöpft und so jede wieder neu angeregte Behandlung desselben überflüssig gemacht. So scheint es aber nur dem, der über die Sache nicht selbst gedacht, sie nach ihren bisherigen Resultaten nicht allseitig erkannt, ihren vielfachen Einfluß nicht erfahren und überhaupt von ihr nur eine gelegentliche, daher oberflächliche Kenntniß sich angeeignet, die sich schwach begründet in den absprechenden, gehaltlosen Urtheilen der Menge, welche sich in ihren Ansichten durch Interesse, Vorurtheil und Leidenschaft bestimmen läßt, und so ein Für oder Wider in sich festgestellt hat, das der Unkundige nun für richtig und wahr hält. — Wirklich unterrichtete und selbstdenkende Männer, die es gut meinen mit dem Heil der Menschheit, wissen wohl,

daß ungeachtet aller Untersuchungen und Discussionen noch kein genügendes Resultat gewonnen ist, daß nicht die Deutschen allein, sondern auch andere Völker noch in einem Schwanken begriffen sind, wie sie diesen Gegenstand in ihrer Gesetzgebung fassen und welche Maßregeln sie treffen sollen, um allen dabei Betheiligten ihr Menschen- und Bürgerrecht widerfahren zu lassen. Sie wissen auch, daß, so wie die Gesetzgebung überhaupt nach Zeit und Umständen sich richten muß, ganz besonders die Norm der Preßfreiheit in jedem Staat und in jeder Zeitperiode von dem Charakter und der Eigenthümlichkeit des Volks, von den zeitigen Bedürfnissen seines Landes und seiner Staatsverfassung, von dem Standpunkt der Wissenschaft und der Volksbildung, ja selbst von zufälligen Ereignissen, gewaltsamen Umstimmungen der Gemüther bedingt ist, daher von Zeit zu Zeit auch manchen Abänderungen unterworfen sein kann. Darum ist dieser Gegenstand auch in der neuesten Zeit abermals zu ausführlichen Discussionen unter den Landständen gekommen, wenn gleich, was eben die Schwierigkeit der Sache auf's Neue bekundet, kein Ergebniß bis jetzt gewonnen worden.

Wenn diese Gründe schon im Allgemeinen hinreichen können für eine neue Anregung des Gegenstandes in einer eigens ihm gewidmeten Schrift: so werden sie hier noch besonders dadurch unterstützt, daß diese Schrift den Zweck hat, gerade in dieser Zeit, in einem aufgeklärten, Wissenschaft und Kunst vorzugsweise schützenden, für mancherlei Reformen bereits angeregten und für dieselben empfänglichen Staat, alles Das zusammen zu stellen, was seit dem Jahre 1797, wo Friedrich Wilhelm **III.** den Preußischen Thron bestieg, von den vorzüglichsten Denkern und Gelehrten für

und wider die Preßfreiheit gesagt worden, theils um unsere Zeit durch Vergleichung der Gegensätze zur Berichtigung schiefer Ansichten und zu einem gründlichern Urtheil über die Sache selbst hinzuführen, theils aber auch um dadurch in Denen, welche in dieser Angelegenheit mitzuwirken äußerlich berufen sind, ein Resultat, wie es der Würde einer deutschen Regierung und dem sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Zeit angemessen ist, so weit es die Natur der Sache möglich macht, für eine künftige Gesetzgebung vorbereiten zu helfen.

Für diesen Zweck darf der Verf. bei der ihm zustehenden gesetzlichen Freiheit sich gestatten, den Gegenstand nach allen Richtungen hin historisch und kritisch aufzufassen, die bessern Köpfe der Nation, die sich für und wider die Preßfreiheit ausgesprochen, mit ihren Gründen und Gegengründen zusammen zu stellen, und unterstützt von eigenen langjährigen Erfahrungen das Richtmaß der Presse anzudeuten, das für Wissenschaft, Staat und Kirche nach den Foderungen unserer Zeit angemessen scheint.

II.

Begriff der Preßfreiheit und Geschichte des Preßzwangs.

Preßfreiheit ist die Darlegung persönlicher Denk- und Redefreiheit vermittelst der Buchdruckerpresse. Solche Freiheit war und blieb nur kurze Zeit nach Erfindung der Typographie ungehindert, denn schon gegen Ende des 15ten Jahrhunderts wurde sie beschränkt durch kirchliche Aufsicht über die Buchdruckereien, und 75 Jahr nach ihrer Erfindung gänzlich aufgehoben durch Leo X., der 1515 in einer Bulle den Bischöfen und Inquisitoren befahl, die Schriften vor dem Abdruck durchzusehen, und die Verbreitung ketzerischer Meinungen auf diesem Wege zu verhüten. So entstand eine polizeiliche Aufsichtsanstalt über die Presse unter dem Namen der Censur. Zwar sind die Historiker über die Zeit der Censureinrichtung nicht ganz einstimmig; am häufigsten nennt man als Erfinder den Papst Alexander VI. (1492—1503); nach Roscoe's Lorenz von Medici, übersetzt von Kurt Sprengel (S. 266.), war es schon Papst Sixtus IV. (1471—1484), eben derselbe, der die Inquisition in Spanien begründete. Wie dem aber auch sein mag, es ist gewiß, daß die Censur aus einer hierarchischen Quelle entsprang. Da sie aber bei der Reformation Luther's

nicht überall eingeführt werden konnte, so wurde bald ein Verzeichniß aller der Bücher angefertigt, die unter dem Bann der Kirche lagen, und das Lesen derselben stark verpönt. Solche Verzeichnisse wurden von Zeit zu Zeit wiederholt und vermehrt, nicht bloß im Kirchenstaat, sondern auch in andern Ländern, namentlich in Spanien unter Philipp II., der durch den Herzog Alba einen index expurgatorius für die Niederlande anfertigen ließ, zugleich auch in Deutschland, wo die kirchlich-politischen Streitigkeiten die geistliche Censur und Kirchenzucht besonders dringend zu machen schienen, wie die Reichsgesetze des 16ten Jahrhunderts bezeugen können. Den kürzesten Weg wählte Franz I., König von Frankreich, der 1535 den ganzen Bücherdruck bei Strafe des Stranges verbot.

Es genügt hier, statt der weitern speciellen Verfolgung, der die Presse ausgesetzt war, nur im Allgemeinen zu bemerken, daß die Censur nach und nach ganz Europa durchwanderte, und sich überall anzusiedeln Lust hatte, aber nicht überall gut aufgenommen wurde. Am wenigsten dauernd war die Preßfreiheit in England. Hier war sie gefesselt bis zu der Staatsumwälzung, welche Wilhelm und Maria auf den Thron setzte. Im Jahre 1695 aber hörten alle bisherigen Erneuerungen des Censurgesetzes auf. Nach dieser Zeit versuchte man zwar die Wiedereinführung der Censur; aber die englische Freiheit legte einen so hohen Werth auf das Recht der Preßfreiheit, daß man nicht einmal die Annahme einiger beschränkenden Polizeigesetze durchsetzen konnte. Am mildesten war der Preßzwang in Holland und der Schweiz; wechselnd, bald aufgehoben, bald wieder eingeführt

in Schweden und Frankreich; gemäßigt seit 1814 in vielen deutschen Bundesstaaten und beschränkt auf Schriften unter 20 Bogen; auch schon hie und da den einzelnen Akademien und Universitäten erlassen; beibehalten in den Preußischen Staaten mit milder Anwendung auf wissenschaftliche Schriften, strenger in Oestreich, besonders bei der Einfuhr ausländischer Schriften, und durch dreimaliges Fegefeuer verstärkt im Kirchenstaat.

Eine zweite Maßregel zur Beschränkung der Preßfreiheit sind die Strafgesetze. Diese bestehen überall, auch da, wo Censur herrscht, am strengsten, wo diese abgeschafft ist, und werden besonders auf solche Schriften angewendet, die außerhalb gedruckt und verlegt, also nicht mit einheimischer Censur gedruckt sind. Die Strafen sind theils Confiscation und unterdrückter Verkauf der Exemplare, theils Geld- und Gefängnißstrafen, je nachdem die Preßvergehen die Staatsregierung oder die Ehre von Privatpersonen verletzen, wenn sie auch Wahrheit enthalten. In England, wo jede Schmähschrift als eine Störung des öffentlichen Friedens betrachtet wird, und in Frankreich, dessen Journalistik besonders fruchtbar ist an Preßvergehen, werden die Geldbußen öfter und in viel höheren Graden angewandt, als in dem an Geld und glücklicherweise auch an Preß-Sünden weniger reichen Deutschland. In Oestreich hat man bei der Einfuhr ausländisch gedruckter Bücher, außer dem unbedingten Verbot noch zwei mildere Strafen: man erlaubt zwar die Einfuhr, aber ohne öffentliche Verkaufsankündigung, oder: man gestattet den Verkauf nur an Geschäftsmänner und Gelehrte gegen schriftlichen Revers. In den übrigen deutschen Staaten

ist man in der Anwendung der Strafgesetze bald milder, bald strenger gewesen, je nachdem der Wechsel der Regierungen und der Charakter der Zeit die Freiheit mehr oder weniger begünstigte. So viel hat sich überall herausgestellt, daß in der ganzen Gesetzgebung und in dem dabei bestimmten gerichtlichen Verfahren nirgend mehr Inconsequenz und regellose Willkür Statt gefunden hat, als in den Preßgesetzen und deren Anwendung.

III.

Gründe der Preßbeschränkung.

Friedrich Ancillon sagt: Die Erfindung der Presse hat eine wahre Macht in der Welt gebildet, die Macht der Schriftsteller*), und — setzen wir hinzu — eine Macht, die geachtet und gefürchtet, aufbauend und zerstörend zugleich im Reiche der Geister keine höhere über sich anerkennt. Zunächst mußte eine solche Macht der Hierarchie unbequem werden. Diese fühlte sehr wohl, daß die unaufhaltsame Wirkung des geflügelten und begeisternden Wortes der Schrift, welches alle physischen Schranken der menschlichen Stimme überschreitet, und über Raum und Zeit gebietet, allgemeiner und bleibender sein, ja selbst die verhehlte Gesinnung und die verborgene That an das Tageslicht stellen müßte. Eine solche Macht neben sich oder gar über sich dulden, lag nicht in der Denkart päpstlicher Natur. Schon lange vor Einführung des Censurwesens verlangte der hierarchische Despotismus, daß selbst geschriebene Werke ohne päpstliche Zustimmung nicht einmal aus einer Sprache in die andere übersetzt werden sollten. Dies bezeugt ein merk-

---

*) Anm. S. dessen: Zur Vermittelung der Extreme Th. I. S. 139.

würdiger Fall aus dem 9ten Jahrhundert, indem Papst Nicolaus I. es als eine Art von Observanz betrachtet, daß man seine Einwilligung zur Bekanntmachung von Geisteswerken einhole. Kaiser Ludwig der Fromme hatte nämlich von dem griechischen Kaiser Michael Balbus ein mystisches (angeblich von Dionys dem Areopagiten herrührendes) Werk: de coelesti hierarchia zum Geschenk erhalten. Sein Sohn Karl der Kahle wünschte es zu lesen; da er aber nicht Griechisch verstand, so ließ er es durch Joh. Scotus Erigena, der an seiner Hofschule mit großem Beifall lehrte, in's Lateinische übersetzen. Dies nun betrachtete Papst Nicolaus als eine Ketzerei, schrieb deshalb an Karl und verlangte, daß Erigena entweder nach Rom zur Verantwortung geschickt, oder wenigstens seiner Stelle entsetzt werden sollte. In diesem Schreiben stehen ausdrücklich die Worte: „quod opus juxta morem nobis mitti et nostro judicio debuit approbari. Wirklich mußte auch Erigena seine Stelle verlassen.

Die Furcht also, daß durch den Inhalt einer Schrift eine Meinung hervorgerufen werden möchte, die abweichend von der päpstlichen Kirche ist, gab den Anfangspunkt einer schriftstellerischen Verpönung, die sich nach Gutenberg's Erfindung auf die gesammte Literatur ausdehnte, zu immer größerer Strenge steigerte, und sich nach und nach zu einem förmlichen Straf-Codex systematisch ausbildete. Bald beschränkten sich die Schriftsteller nicht mehr bloß auf kirchliche Ansichten, sondern sie berührten auch die Angelegenheiten des Staats und der Politik, und zogen selbst das öffentliche und Privatleben der Fürsten und Großen vor ihr

Gericht, wenn diese in sittlicher Gesinnung und That über das Gesetz sich hinausstellten, indem sie durch die Höhe ihrer Stellung, ihr bürgerliches Ansehen und ihren Reichthum sich ermächtigt zu dem glaubten, was allen Andern nach menschlichem und bürgerlichem Recht unerlaubt schien. So gesellte sich denn bald zu dem Verbote der Hierarchie auch die Gewaltstimme der Despotie und Aristokratie.

IV.

Reaction und Opposition der Schriftsteller gegen dieselbe, und gesteigerter Mißbrauch der Presse.

Druck erzeugt in der Geister- wie in der Körperwelt Gegendruck. Die hierarchisch-despotisch-aristokratischen Maßregeln gegen die Preßfreiheit mochten wohl dem Theil der Schriftsteller minorum gentium, der seines äußern Vortheils wegen um die Gunst der Großen buhlte, nicht ungelegen sein, da er nun durch Fügsamkeit, Schmeichelei und Servilität aller Art das gewinnen konnte, was ihm durch den Mangel an Geisteskraft zu erringen versagt war. Aber ein anderer und besserer Theil fühlte in der allgemeinen Bedrückung sein eigenes Recht gebeugt, seine menschliche und bürgerliche Freiheit gelähmt, seine Einwirkungen auf die Bildung seiner Zeitgenossen, und sein eigenes Fortschreiten auf der Bahn der Wissenschaft erschwert, und so entstand in seinem Innern sehr natürlich eine Abneigung gegen die hemmende Macht, und ein Widerwille gegen den ihm auferlegten Zwang, vor dem er sich Luft machen mußte. Despotischer Druck der Zeit und der Regierung führt, wie die Geschichte von Anbeginn zeugt, endlich auch den ruhigen Bürger zur Reaction und Opposition, da ihm nichts weiter übrig bleibt, als sein gutes Recht zu schützen. Auch der

gebildetste Mann weiß sich eher im Kerker zu trösten, als die Fesseln der Denkfreiheit ruhig zu ertragen.

Unter solchen Umständen konnte es nicht fehlen, daß von Zeit zu Zeit politische Preßvergehen eintraten, die bloß aus gereizter Stimmung hervorgehend bei mäßiger Freiheit nie an Tageslicht gekommen sein würden. Grelle Gegensätze und Widersprüche zwischen den Regierenden und Regierten gaben den Stoff, Staatsmaximen, gesetzliche Einrichtungen und Beschlüsse, die eine frühere Zeit auf guten Glauben ohne Widerrede angenommen hatte, zum Gegenstand bitterer Kritik zu machen, und diese in ein mystisches Dunkel von fremden Personen- und Ländernamen zu hüllen, um die Thatsachen dem Auge des Censors zu verbergen. Man fand an den Maßregeln der Regierung bald dies, bald jenes auszusetzen; hier Schwäche, dort bösen Willen; bald wurden die materiellen Interessen des Volks zu wenig berücksichtigt, bald die Anstalten zur geistigen Fortbildung nicht genug gefördert, und all' dieser Tadel, sowohl in fliegenden Blättern als in größeren Schriften, ausgesprochen, wurde nicht selten im anmaßendsten Tone und ungemessenem Ausdruck hingestellt, der verletzend für das Ansehen der Machthaber einer Aufkündigung des pflichtmäßigen Gehorsams glich. Belege dazu bietet die Zeitgeschichte des laufenden Jahrhunderts, besonders der für Deutschland unglücklichen Kriegsjahre 1806—1812, aber auch vorher und nachher in Menge.

Auf diese Art ging die Presse aus ihrer Defensive, worin sie anfangs sich gegen die Regierung befand, in eine wirkliche Offensive über. Dies zeigte sich besonders bei dem Journalismus oder der Tagesschriftstellerei, die — versteht

sich mit Ausnahme der gelehrten und wissenschaftlichen Zeitschriften — zunächst als Gewerbe behandelt wird, und durch anzügliche, beißende Reden lüsterne Leser und flache Raisonneurs, die nur von den täglichen Neuigkeiten zehren, anlocken, oder auch durch versteckte Angriffe auf öffentliche Personen einen größern Lesekreis sich bilden will. Natürlich wurde diese Klasse von Schriftstellern unter noch stärkere Ueberwachung gestellt, da man ihren großen Einfluß auf die Stimmung der niederen Volksklasse aus der Erfahrung genügend erkannt hatte. Ihre Zahl aber häufte sich in Deutschland wie in allen cultivirten Ländern mit der allgemeiner verbreiteten und immer mehr erleichterten wissenschaftlichen Bildung; denn dasselbe Feld, welches die Früchte der Humanität trägt, bringt auch literarisches Unkraut aller Art, Quecken, Hederich, Schmarotzerpflanzen und Nesseln. Gelehrte Schulen stehen dem Bauersohn wie dem Grafen offen, und Stipendien und Freitische fördern und erleichtern ihm auch in der größten Armuth sein Fortkommen. Was ihm nach beendeter Studienzeit fehlt, giebt ihm der reiche Encyklopädismus unserer Zeit; er theilt ihm den Anstrich der Gelehrsamkeit mit, der ihn zur Noth durch ein nachsichtsvolles Examen und durch mitleidsvolle Fürsprache zu einer Pönitenzstelle bringt, die ihm noch so viel Zeit übrig läßt, um seine Amtsfeder auch für die Spalten eines Journals in Bewegung zu setzen, und dadurch eine Lücke in seinen Subsistenzmitteln auszufüllen. Aber nicht der Studirte allein, auch der Afterbelletrist hinter dem Ladentisch spürt bei seiner encyklopädischen Bildung und bei dem ihm gewordenen leichten Anflug des Conversations-Lebens einen schriftstellerischen Kitzel, sein Talent in einem Tagesblatt für

seines Gleichen und für Putzmamsells, für Weinkeller und Kuchenläden glänzen zu lassen, und sich dadurch als Lieferant den Weg zu einer Buchhandlung oder einer Redaction zu bahnen. Was einem solchen Genre-Schriftsteller an klassischer Grundlage abgeht, muß die Anmaßung und Kühnheit im Urtheil, der aufgefangene Volkswitz im Ausdruck ersetzen. Das Esoterische einer früheren Zeit hat die moderne Tagesliteratur abgestreift, sie ist für alle Stände exoterisch geworden.

Zu diesem unvermeidlichen Uebel gesellte sich noch ein zweites. Es hat sich nämlich bei der allgemein gesteigerten intelligenten Bildung ein Mißverhältniß zwischen der Intelligenz und Moralität herausgestellt, indem jene treibhausartig schon von der zartesten Kindheit an durch Haus und Schule nicht schnell und stark genug gefördert werden konnte, diese dagegen häufig ganz vernachlässigt, oder doch minder beachtet wurde. Diese Behauptung ist so wahr als schmerzlich, und hat dem Verf. schon vor sechs Jahren Veranlassung gegeben, das wahrgenommene Mißverhältniß sehr ernstlich zur Sprache zu bringen*). Vor noch nicht hundert Jahren, wo die Verstandes-Cultur noch gewöhnlich auf höhere und mittlere Stände beschränkt, und der religiöse Kirchenglaube von größerem Gewicht für die Gemüther der Menschen war, wo der Ausspruch des Paulus, der die Erkenntniß ein tönendes Erz nennt, und eine klingende Schelle, die ohne Liebe nichts ist (1 Cor. 13, 1—2) noch allgemeiner verstanden und gefühlt wurde: da waren Intelligenz

*) S. s. Schrift: „Verhältniß der Moralität zur Intelligenz in der Pädagogik unserer Zeit. Glogau 1835.“

und Moralität auch noch nicht aus ihrem Gleichgewicht gekommen. Aber mit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde der Kirchenglaube in seinen früheren Einwirkungen immer schwächer und schwächer; die Moral sollte nun in Kirchen und Schulen die entstandene Lücke ausfüllen, aber es fehlte ihr die höhere, begeisternde Kraft; sie erschien selbst denen, die sie lehren sollten, als ein trockener Pflichten-Codex für das Gemüth, das ohnedies ja doch keine Dampfschiffe und Eisenbahnen bauen konnte, und so trat denn eine laue Zeit ein, in der man Jedem überließ, was er zur Aufrechthaltung der Paulinischen Liebe in sich thun, wie er denken und fühlen wolle, wenn nur die in die Hand der Polizei gelegte praktische Volksmoral aufrecht erhalten würde. Also Zwang trat nun an die Stelle des freien sittlichen Willens.

Diese zwiefache Bemerkung soll nicht in die Speichen der intelligenten Fortbildung greifen, was eben so thöricht als unmöglich wäre; wohl aber soll sie zeigen, welche Erscheinungen sich vereinigt haben, den Mißbrauch der Presse zu steigern, besonders in der gefährlichsten Gattung der Schriftstellerei, in der Tagesliteratur. Früher eine Schutzwehr für die Regierungen wurde sie nach und nach, wenn nicht eine offene, doch versteckte Angriffswaffe gegen dieselben, und führte daher selbst in milden Staaten eine strengere Wachsamkeit in der polizeilichen Aufsicht herbei, so daß die Wechselwirkung des gegenseitigen Druckes und die Widerstandskraft der Befehlenden und Gehorchenden immer häufiger und stärker hervortrat.

V.

Nothwendigkeit einer bedingten Preß-freiheit.

Die Betrachtung des Mißbrauchs ist es nun, die von je her selbst unter den besten und freisinnigsten Regierungen Deutschlands einen einmal bestehenden Preßzwang beibehalten, und die Milderung oder Aufhebung desselben verzögert hat. Jetzt ist zwar das Verlangen nach Preßfreiheit in der Schriftsteller- und Buchhändlerwelt stark und allgemein; aber auch die liberalsten Köpfe, die für ihre Person eine unbedingte Freiheit wünschen möchten, weil sie besonnen und gerecht nie einen Mißbrauch davon machen würden, haben sich vollständig überzeugt, daß eine absolute Freiheit, wie überhaupt in der Menschenwelt, auch im Gebrauch der Presse, ein Unding ist. Die constitutionellen Staaten in Europa haben daher auch nur der bedingten Preßfreiheit das Wort geredet, und sie allein ist es, für die wir uns hier erklären dürfen und wollen.

Sehen wir jetzt, was sich für dieselbe sagen läßt.

Die Preßfreiheit gehört, wie die Redefreiheit, zu dem Rechte der Denkfreiheit, die als Urrecht des Menschen anerkannt und unbestritten ist. Beide unterscheiden sich nur da-

durch, daß jene in die äußere Thätigkeit übergeht, dagegen diese als eine bloß innere Thätigkeit sich auf den Gedanken beschränkt, also kein Factum ist. Beide aber stehen in dem Verhältniß von Ursache und Wirkung als ganz unzertrennlich da; denn so wie die Preßfreiheit der inneren Thätigkeit des Gedankens als ihres Stoffes bedarf, so bedarf diese wieder der äußeren Thätigkeit (der Rede, der Schrift, des Drucks) als eines Mittels, eignes und fremdes Geistesleben hervorzubringen. Die Preßfreiheit ist also nur die Gebrauchsart einer, unser Geschlecht charakterisirenden, Naturkraft, die so lange ungehindert fortwirken darf, als sie nicht fremdes Recht und die demselben entsprechende Pflicht verletzt. In dem Rechte Anderer (Staat, Kirche, Person) allein findet sie ihre Schranken. Sie aufheben wollen würde also heißen, ein Menschenrecht aufheben; sie mehr beschränken, als die Pflicht gegen die Rechte Anderer nothwendig macht, ein selbständiges Wesen in der freien Ausübung seines Rechts ohne Grund hemmen.

Der Zweck aller Preßfreiheit ist — Beförderung der Wahrheit in Wissenschaft und Leben. Als Christus vor Pilatus gebracht wurde, sagte er zu diesem: „ich bin in die Welt gekommen, daß ich die Wahrheit zeugen soll" (Joh. 18, 38). Pilatus konnte oder wollte ihn nicht verstehen, und fragte: was ist Wahrheit? Christus fand nicht nöthig, ihm darauf zu antworten, und auch unsere Philosophen sind uns eine befriedigende Antwort noch bis auf den heutigen Tag schuldig geblieben. Dennoch fühlen wir, was wir im Geiste der Philosophie zu beantworten nicht im Stande sind; wir glauben an die Wahrheit; wir wissen in tausend Fällen zu sagen, was wahr ist; wir

sprechen von einer formalen und realen Wahrheit, von philosophischen, mathematischen, physikalischen, historischen rc. Wahrheiten, und müssen also doch wohl im Stande sein, Wahrheit von Irrthum und Lüge in concreto zu unterscheiden. Solche Wahrheiten nun, die wir für wahr halten, weil wir sie als solche in einer Wissenschaft a priori oder a posteriori beweisen können, zu befestigen, zu verbreiten zur Lehre und Besserung Unserer und Anderer, aus ihnen ganze Systeme aufzubauen, oder solche zu berichtigen und zu läutern, Verstand und Herz für sie zu gewinnen, und die Menschheit dadurch auf eine immer höhere Stufe der Erkenntniß zu erheben — das ist Beförderung der Wahrheit in Wissenschaft und Leben, und das ist Zweck der Preßfreiheit. Wer also der Preßfreiheit entgegen tritt, stemmt sich gegen die Wahrheit, auch gegen die, welche Christus gemeint hat, — die religiöse und moralische.

Es gibt aber in den Gebieten des Wissens und Glaubens nur wenige Lehrsätze, die für alle Zeiten und Menschengeschlechter Gültigkeit hätten und für die Ewigkeit begründet wären. Die meisten tragen eine Beimischung von Irrthum und Lüge, und erfodern daher eine immer erneute Durchforschung, ein ununterbrochenes Prüfen, Sichten und Berichtigen dessen, was uns bisher als vermeintlich reiner Erkenntnißschatz gegolten, ein nach neuen Grundsätzen wieder angeregtes Nachdenken und Untersuchen von Begriffen und Thatsachen, ein stetes Zergliedern, Umschmelzen, Verbinden und Anwenden des Einzelnen und Ganzen. Der menschliche Geist gedeiht nur, wie die ganze Natur, in fortwährender Veränderung; nur Bewegung bringt ihn weiter, sie ist Bedingung seiner Fortbildung, und jedes Geschlecht, je

kräftiger es sich in dem Gebrauch seiner Intelligenz regt, desto näher rückt es dem Ideal der Wahrheit, wenn es gleich das Ziel derselben nie erreicht.

Der Staat, als die erste große Rechts-Erziehungsanstalt der Menschheit, ist verpflichtet, die durch die Natur gefoderte Bewegung zu begünstigen, da sie sein eignes Wohlsein befördert. Ein allgemeineres Mittel dazu als die Preßfreiheit gibt es nicht. Sie gehört seit der Kirchenreformation, die nur durch sie möglich wurde, zur Staatspädagogik unserer Zeit. Griechen und Römer wurden politisch und moralisch gebildet durch die Rednerbühne; wir haben und brauchen diese in unsern Staatsverfassungen nicht, aber wir sollen gebildet werden durch die Presse, und können es durch sie um so besser, da sie, nicht auf den Raum eines Forums beschränkt, ein stark und weit tönendes Sprachrohr ist, das die Gedanken und Empfindungen der Menschen von Pol zu Pol trägt, und uns statt der beschränkten Ansicht einer Stadt oder eines Landes eine Weltliteratur zubringt. Welch' ein kräftiges Mittel in der Hand einer weisen Regierung zur geistigen und sittlichen Veredlung eines Volks! Wenn sie es in einer stark bewegten Zeit vorzieht, ihren Anordnungen mehr die Kraft der innern Begründung als des absoluten Willens mitzugeben, um Vorurtheile aus dem Wege zu räumen und Leidenschaften zu besänftigen; wenn sie die Ueberzeugung des Volks von der Güte ihrer Absicht höher anschlägt als den blinden Gehorsam: so wird die Preßfreiheit ihr wirksamster Bundesgenosse sein. Ein Hauptvortheil aber für sie ist der, daß sie in der gestatteten Preßfreiheit die sicherste Bürgschaft findet für die Erforschung der Wahrheit über den Zustand des Landes und die Stim-

mung des Volks. Ein Regent ist nicht immer von treuen und verlaßbaren Staatsdienern umgeben, denn es gibt der Heinriche und Sully nicht viele; nur zu spät entdeckt er vielleicht die Ränke, die ihn umstrickten, die falschen Rathgebungen, denen er folgte, die Unwahrheiten, mit denen man ihn täuschte, die Vorspiegelungen von Glück und Wohlsein seiner Unterthanen, deren Jammer man ihm verbarg. Dies steht auf tausend Blättern der Geschichte. Dieser Grund wurde daher auch besonders geltend gemacht in dem im Jahre 1831 in der ersten Kammer der Badenschen Landstände vorgetragenen Commissionsbericht über die freie Presse*). „Niemandem, heißt es darin, bringt die freie Presse zunächst größeren, wesentlicheren Vortheil, als der Regierung, welcher nur das wahrhaft vortheilhaft sein kann, was das Wohl und die Zufriedenheit des Volks befördert. Durch sie erfährt die Regierung den Zustand der öffentlichen Meinung, der Gesinnungen des Volks, seine gerechten und auch seine grundlosen Beschwerden, und alle Gebrechen der Verwaltung. Die freie Presse ist für sie ein kräftiges Mittel, Wahnbegriffe und Vorurtheile zu berichtigen, grundlose Verdächtigungen oder Beschuldigungen zu widerlegen. Sie warnt die Regierung vor Unrecht und Mißgriffen; sie setzt sie in Stand, Unordnungen rechtzeitig zuvor zu kommen. Die Unabhängigkeit der Justizverwaltung erhält durch sie größere Sicherheit. In ihr eigentlich besteht das wirksame Triebwerk der wahren, nicht bloß scheinbaren Verantwortlichkeit der Staatsdiener. Pflichtvergessene Beamte haben alle Ur-

*) Anm. S. Betrachtungen über die wichtigsten Gegenstände im Bildungsgange der Menschheit. Von J. H. v. Wessenberg. Aarau 1836. S. 305.

sach die freie Presse zu fürchten, nicht aber die guten, pflichtgetreuen, nicht der Staat, nicht der Fürst, dem sie die Wahrheit wie in einem Spiegel vorhält. Ohne sie ist es hingegen in manchen Fällen beinahe unmöglich, daß die reine, die vollständige Wahrheit bis an den Thron durchdringe. Wie sehr steht nicht die Regierung im Nachtheil, wo die Censur nicht nur die Wahrheit verbirgt und vorenthält, sondern auch die Verantwortlichkeit, die unter der Herrschaft der freien Presse auf dem Schriftsteller und Verleger haftet, auf die Regierung überträgt." — So ist also die freie Presse das sicherste Organ, durch welches die Stimme des Volks zum Throne dringen, und der redliche Mann und Denker, der dem Beherrscher des Landes fern steht, dem Ohre desselben mit bescheidener Rede sich nähern kann. Wie viel opfert ein Fürst auf, der dieses Mittel, die unverfälschte Wahrheit zu hören, aus den Händen gibt! *)

---

*) Anm. In ältern Zeiten, sagt Engel (Fürstenspiegel, S. 49.) hatten die Fürsten den Vortheil, daß sie manche ihnen nützliche Wahrheit von ihrem Hofnarren hörten, und daß dabei ihre Würde durch die Verächtlichkeit eines Menschen gedeckt ward, der bloß zum Spaßmachen da schien, und dem man, weil gegen ihn so gar Manches erlaubt war, auch seinerseits etwas erlauben mußte.

VI.

Beschränkung und theilweise gänzliche Aufhebung der Censur.

Wenn in den letzten dreißig Jahren viele Gelehrte und denkende Staatsmänner bestimmt wurden, aus den im 5ten Abschnitt angegebenen Motiven eine bedingte Preßfreiheit zu wünschen, so konnten sie damit nichts anders meinen denn eine Beschränkung oder gänzliche Aufhebung der Censur, als der bisherigen präventiven Maßregel. Mehrere weise Regierungen zeigten sich durch ihre Anordnungen zu einer Milderung des frühern Censurverfahrens auch wirklich geneigt, und schienen sich nach dem Vorgange fremder Staaten zu überzeugen, daß die repressiven Maßregeln zur Beseitigung des Mißbrauchs hinreichen würden. Auch unser Vaterland Preußen, das durch Freisinnigkeit wie durch weise Vorsicht seinen deutschen Bundesgenossen vorleuchtet, faßte den Werth der Preßfreiheit aus dem richtigen Gesichtspunkt auf, indem die im Jahre 1804 (4. Febr.) darüber erschienene Cabinets-Ordre sich wörtlich so ausdruckt: „Wollte man eine gewisse und schickliche Art von Oeffentlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig bleiben, die Nach-

lässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staatsdiener zu entdecken. Hingegen bleibt diese Oeffentlichkeit das sicherste Mittel, sowohl für die Regierung selbst, als auch für das Publikum, gegen die Sorglosigkeit oder die unlautern Absichten der Behörden, und sie verdient daher befördert und in Schutz genommen zu werden." — Wir sind nicht ermächtiget zu untersuchen, was den vortrefflichen Grundsatz der Regierung in seiner vollen Anwendung gehindert hat, wohl aber steht es uns zu, den Grundsatz selbst als eine der weisesten Regierungs-Maximen unseres Staats dankbar anzuerkennen, und die Zeit herbeizuwünschen, in der er kräftig lebend in die Praxis eingehen möge. Wir dürfen dies jetzt um so mehr erwarten, da sich mit der höhern Reife des Volks die günstigsten Zeitumstände verbinden, die uns einen dauernden Stand des innern und äußern Friedens hoffen lassen. Wirklich haben die Deutschen auch nie eine Erweiterung ihrer bürgerlichen Freiheit gemißbraucht. Der ihnen eigene sittliche Ernst ist für sie ein schützender Genius, der sie auch bei dem ihnen angeborenen Lese- und Schreibegeist auf der Linie des Gesetzlichen und Rechten erhalten wird. Dies haben sie schon dadurch bewiesen, daß sie das oft zügellose Verfahren ihrer südlichen Nachbarn bei allen Gelegenheiten öffentlich mißbilligten, und wenn hie und da Einzelne sich in ihrer Freisinnigkeit vergaßen und ihren Standpunkt zur Regierung anmaßend überschritten: so war dies in der That nur eine Folge augenblicklichen Unwillens, weil ihnen die Schranken der Freiheit ohne Noth zu eng und ängstlich gezogen schienen.

In der That muß man es zugeben, daß die Censur, wie sie bis jetzt gehandhabt worden, ein unzureichendes, willkürliches und für die Wahrheit gefährliches Vorbeugungsmittel ist. Sie ist unzureichend und willkürlich, in sofern sie ganz von der Subjectivität einzelner Männer abhängt, die, wenn auch der Staat die weisesten dazu ernennen könnte, doch in der Art ihres Denkens und Empfindens, ihres Urtheiles über das, was gut, recht, ziemend und passend für Zeit und Umstände ist, überhaupt in ihren moralischen und politischen Ansichten nothwendig sehr verschieden sein müssen, so daß sie die Druckerlaubniß mehr nach ihrer persönlichen Eigenthümlichkeit als nach objectiven Vorschriften, die ihnen nur in sehr unbestimmten Umrissen gegeben sein können, gestatten oder versagen. Nun tritt aber sehr häufig der Fall ein, daß die Censur in sehr ungeschickte Hände gelegt, und gewöhnlich an die bürgerliche Stellung eines Beamten, nicht an die Intelligenz geknüpft wird, sei es, daß man nicht überall passende Subjekte für dieses Amt findet, oder daß die dazu tauglichen Männer ein lästiges Geschäft aus Furcht vor möglichen Unannehmlichkeiten lieber von sich ablehnen. Hat aber ein Censor einmal wegen seiner bewiesenen Freisinnigkeit sich Verantwortung zugezogen, so wird er es vielleicht sicherer und gerathener finden, das imprimatur zu versagen, als es zu geben. Dieser Fall zeigt sich besonders bei der Censur der Zeitschriftstellerei, daher viele einheimische Zeitungen selbst die unschuldigsten Nachrichten ihres Landes verschweigen, und der Leser erst von außerhalb erfahren muß, was in seinen eigenen Mauern vorgeht. Die Censur ist aber auch gefährlich für die Wahrheit. Diese wird zurückgehalten oder verstümmelt, sobald ihre Aeußerung, z. B. die

Aufdeckung eines Mißbrauchs, einer Täuschung, dem Censor bedenklich erscheint; die Unwahrheit wird befördert, wenn den Großen Schmeicheleien gespendet, Einrichtungen und Anordnungen, die Unzufriedenheit erregen, als wohlthätig und vom Volke gebilliget dargestellt werden; Falschheit und Feigheit finden unter engherzigen Censoren neue Nahrung, und die sittliche und politische Bildung des Volks wird der Willkür der Censur hingegeben.

Vielleicht möchte man zum Schutz dieser präventiven Maßregel sagen, daß durch sie doch mancher leichtsinnige Schriftsteller vor den Folgen des Preßmißbrauchs bewahrt werde. Wir können dies zugeben, aber auch fragen, warum man diesen Glimpf gegen einzelne unüberlegte Schriftsteller üben, und die große Zahl der besonnenen und gesetzlichen Männer, die als Verfasser, Verleger und Drucker auf rechter Bahn wandeln, den Chicanen und Belästigungen der Censur Preis geben will, da, wie die Folge zeigen wird, der Libellist auf andere Art in Schranken gehalten werden kann! Soll der Gute leiden, was der Böse verschuldet? Hiernach können wir uns mit der Censur überhaupt nicht befreunden, am wenigsten aber mit der Allgemeinheit, in der sie bisher gegen alle Drucksachen und alle Schriftsteller geübt worden ist, da der Staat wohl das Feld der Politik nach seinen Grundsätzen anzubauen und zu überwachen das Recht hat, aber die Gebiete der Sprach- und Facultäts-Wissenschaften dem freien Anbau der Vernunft und des Verstandes allein überlassen muß*). Um

---

*) Anm. Sehr kräftig erklärt sich Herder gegen die Censur in seiner Abhandlung: „Vom Einfluß der Regierung auf die Wissenschaf-

aber den Unterschied bestimmter festzustellen, werden wir den ganzen Umfang der Literatur in ihre einzelne Theile zu zerlegen haben.

---

ten, und der Wissenschaften auf die Regierung", einer von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Jahre 1779 gekrönten Preisschrift (s. Herder's Werke zur Philosophie und Geschichte 7ter Thl.). Die Stelle selbst (S. 336 ꝛc.) muß ich dem Leser zum Nachschlagen überlassen, da sie so drastischer Art ist, daß ich sie hier aus Achtung gegen viele mir bekannte milde Censoren lieber verschweige.

VII.

Nähere Bestimmung der bedingten Preßfreiheit nach der Verschiedenheit der Objecte und des lesenden Publikums.

Man hat gesagt, die Presse sei ein auflösendes Princip der Regierungen, eine Quelle des Mißvergnügens und des Ungehorsams der Völker. — In dieser allgemeinen Behauptung liegt eine furchtbare Anklage, die, wenn sie wahr wäre, die ganze Presse als eine teuflische Erfindung darstellen würde. Gott sei Dank, so ist es nicht! Das viel zu generelle Urtheil wird bei Auflösung in die verschiedenen Arten der Schriftstellerei auf eine leicht zu beseitigende Species zusammenfallen.

Schlegel (ob F. oder A. W. habe ich im meinen Miscellen zu bemerken vergessen) hat irgendwo gesagt: „Die Schriftstellerei ist, je nachdem man sie treibt, eine Infamie, eine Ausschweifung, eine Tagelöhnerei, ein Handwerk, eine Kunst, eine Tugend." — Ist diese Classification, wofür wir sie halten, wahr, so kann sie uns bei der Würdigung jenes allgemeinen Urtheils leiten, und die Objecte bestimmen, in denen die Preßfreiheit zu gestatten oder zu versagen sein möchte.

Fangen wir die Rubriken dieser Kategorien=Tafel mit dem Schluß, also mit der Tugend an. — Der Name schon zeugt, daß hier nur an die unschädlichste und nützlichste Art der Schriftstellerei gedacht werden kann. Sie umfaßt das große Gebiet der Sprachen und sämmtlicher Wissenschaften, der freien und gebundenen, der empirischen und rationalen, von den Elementarbüchern bis zu den philosophischen Werken der höchsten Speculation. Ihr Zweck kann kein anderer sein als Belehrung des Verstandes, Belebung des religiösen und sittlichen Gefühls, Berichtigung und Bildung des Geschmacks, sei die Form einfach populair oder systematisch, der Inhalt dogmatisch, skeptisch oder kritisch. Auch die Poesie, wenn man sie nicht lieber in die Kategorie der Kunst bringen will, kann in allen ihren Formen, mit Einschluß der Romane, hieher gerechnet werden. Für alle diese Schriften, die dem größern Theil nach die Gelehrsamkeit und die Volkscultur begründen, ist die Ueberwachung des Staats mittelst der Censur ganz entbehrlich, kann aber für den freien Austausch philosophischer Ideen durch die Beschränktheit und Aengstlichkeit eines Censors störend und hemmend werden. Gefahr, die hier bei einzelnen Productionen, z. B. bei skeptischen Schriften der Philosophie und Theologie für den Glauben, oder bei einigen schlüpfrigen Romanen für die Sittlichkeit zu fürchten sein möchte, wird durch Kritiker und Erzieher beseitiget werden, wie die tägliche Erfahrung lehrt.

Auf gleicher Linie stehen die Schriften der Kunst, mag diese im Gegensatze der Natur und Wissenschaft auf die Theorie der mechanischen und freien Thätigkeit in der Hervorbringung eines Werks, oder auf die menschliche Kraft in

der geistigen Composition wissenschaftlicher Ideen überhaupt bezogen werden, in welcher Bedeutung sie mit der ersten Kategorie zusammen fallen würde. Auch von dieser Art der Schriftstellerei ist kein Nachtheil für Staat und Kirche abzusehen, daher sie ebenfalls aller Censur überhoben sein könnte.

Die Schriftstellerei als Handwerk betrachtet, kann in alle Gebiete hineinpfuschen, weil ihr Name bloß daran erinnert, daß sie mehr die Hand als den Kopf des Schriftstellers beschäftiget, mehr den eigenen materiellen Vortheil als den ideellen Gewinn des Publikums bezweckt. Sie wird, wie bisher, vor dem Richtstuhl der Kritik ihr verdammendes Urtheil finden; aber die Censur, die über den innern Werth einer Schrift nicht zu entscheiden hat, wird ihr als Handwerk nichts anhaben können, sobald sie sich nur auf der Linie gesetzlicher Ordnung hält.

Eine zwar auch handwerksmäßige, aber noch schlechtere Art des Schriftstellers ist die Tagelöhnerei, die, wie ihr Name schon sagt, nur um des täglichen Brodes willen getrieben wird. Sie behandelt gewöhnlich die werthlosesten Stoffe für Neuigkeitskrämer, Müßiggänger, Klatschbuden, und wählt besonders solche Materien, welche die Lacher und Spötter, die Raisonneurs und Krittler beschäftigen, die sich um Staat, Kirche und Schule nur insofern bekümmern, als sie sich lustig machen wollen über das, was Anderen ernst, heilig oder ein Gegenstand ruhiger Beurtheilung ist, oder auch, als sie hier Gelegenheit finden, ihre eingebildete, angeblich bessere Einsicht vor der Einfalt zu Markte zu bringen, und Personen und Sachen durch Anekdoten, fade Witze, Sticheleien und anzügliche Reden dem Gelächter Preis zu

geben. Diese Art der Schriftstellerei, die sich in fliegenden Blättern und Wochenschriften für niedere Regionen ausspricht, ist allerdings nicht gleichgültig, und wir würden sie, wenn einmal eine präventive Maßregel für nothwendig erachtet wird, einer solchen Ueberwachung unterwerfen. Allein der Schaden, den solche Schriften möglicher Weise anrichten können, ist in der That mehr transitorisch als nachhaltig, überall aber nicht so bedeutend als man zu fürchten pflegt. Schriften dieser Art nähren vielleicht eine üble Gewohnheit im Volke, über das zu urtheilen, was es nicht versteht, verletzen auch wohl den Anstand und die gesellschaftliche Sitte, ja können in einer viel bewegten Zeit augenblicklich die gute Stimmung verderben, und kleinere Störungen machen. Allein man muß auch dem Volke nicht allen Stoff entziehen wollen, woran es seine Laune üben, sein Müthchen etwas kühlen kann; es will auch lachen, nur auf seine Art, und darin muß man es nicht stören. Volkswitze sind keine feinen Witze, sie wollen mit ihrer Derbheit ertragen sein, wenn sie auch mitunter die leichte Empfindlichkeit mancher Großen etwas scharf berühren, denn diese müssen eben so gut Tadel ertragen lernen, als sie sich an Lob und Schmeichelei gewöhnt haben; sie theilen dann nur das Loos der Schriftsteller selbst, die nicht selten der scharf gewaffneten Kritik ihrer Recensenten anheim fallen. Weit mehr zu beklagen ist, daß fliegende Blätter, die zur sittlichen und intelligenten Bildung des Volkes so viel beitragen könnten, wenn Regierungen und Obrigkeiten sich mitwirkend dabei zeigen wollten, nur einen problematischen Nutzen stiften, da sie zunächst auf den Vortheil des Scribenten berechnet sind, der sich gewöhnlich in der Aufnahme und Be-

handlung seiner Stoffe durch den scurrilen Geschmack seines Publikums bestimmen läßt.

Zu den Schriften der Ausschweifung würden wir diejenigen rechnen, die in ihren Gedanken und Empfindungen vom rechten Wege oder der eigentlichen Mittelstraße abweichen, und durch Uebertreibung auf der einen oder der andern Seite in Excentricität und Schwärmerei verfallen. Dergleichen Schriften sind religiösen oder politischen Inhalts, und haben den Zweck, die Gemüther für eine bestimmte Glaubens- oder Staatsform zu begeistern. Oft predigen ihre Verfasser Fanatismus und Verfolgung, mehr noch durch begeisterte Reden als durch Schriften, denn sie begnügen sich nicht, wie andere Schriftsteller, mit dem Wort, sie wollen Handlung. In dieser Beziehung greifen sie oft verletzend in die kirchliche und politische Ordnung, bilden Parteien und Secten, rütteln wohl endlich gar an dem Thron, und überliefern dadurch sich und ihre Meinungszunft dem weltlichen Gericht. Diese Art der Ausschweifung aber, die mehr dem sanguinischen Süden, als dem phlegmatischen Norden gehört, ist in Deutschland eine seltene Erscheinung oder erreicht wenigstens hier keinen besondern Höhepunkt auf der Gradleiter des bürgerlichen Thermometers. Der politische Fanatismus hat seine Rolle, hoffentlich und wahrscheinlich für immer, bei uns ausgespielt, denn Festung und Hinweisung auf das Schwert haben die Lust dazu in jugendlichen Schwärmern und männlichen Verführern abgekühlt; der religiöse taucht allerdings wohl noch zuweilen mystisch und pietistisch auf, wie die neueren Zeiten gezeigt haben, aber sein sonst kräftiges Leben ist ihm an der Verstandeskälte seiner aufgeklärten Zeitgenossen erloschen, und

wenn er noch bedeutende Regsamkeit zeigt, richtet er seinen Blick nach fernen Welttheilen, wo er endlich getäuscht und betrogen, seinem Untergange entgegenreift. Auch von dieser Klasse der Schriftsteller ist also für Deutschland nicht viel zu fürchten, wenig oder gar nichts zur Zeit des Friedens. Nur muß man nicht jede unbedeutende Abweichung von dem Bestehenden als eine religiöse oder politische Ketzerei ansehen, gegen die der Staat eine Art von Auto da Fé einzusetzen habe, die nur Aufsehen erregt und Leidenschaften weckt.

So bleibt uns nur noch die Schriftstellerei der Infamie übrig, und diese Klasse von Schriftstellern enthält die eigentlich gefährliche Race von Menschen. Sie verbirgt sich unter den Deckmantel der Anonymität, nährt sich von Lüge und Verläumdung, ergetzt sich an der Verbreitung falscher Nachrichten, die den guten Ruf und die bürgerliche Ehre Anderer verletzen, sei es aus Feindschaft und Privathaß, oder aus Neid und Verdruß über die Vorzüge, die Andere vor ihr haben, oder auch aus einer anerzogenen Ehrlosigkeit. Eine solche Art der Schriftstellerei treibt ihr Wesen gern in bewegten Zeiten, wo neue Erscheinungen auch manche Veränderung in der Verfassung oder doch in der Verwaltung des Staats herbeiführen, und bedient sich besonders des auswärtigen Journalismus, wo sie ihr bösartiges Wesen unter dem Schein der Wahrheit und des Patriotismus ungestört und ungeahndet fortsetzen kann. Dem Staat, wenn er sich den Angriffen der Infamie ausgesetzt sieht, stehen repressive Mittel zu Gebote; der beleidigte Privatmann hat die Wahl zwischen stillem Ertragen der Schmähung oder der widerlegenden Entgegnung. In letzterem Falle würde also die Preßfreiheit ihr Correctiv in sich selber tragen, und Napo-

leon Recht haben, wenn er als Consul sagte (was aber späterhin dem Kaiser nicht mehr galt): „die Presse heilt die Wunden, welche sie schlägt.“ Nur findet sich der Gekränkte nicht immer dadurch beruhigt, da der Leser der Schmähung vielleicht nicht zugleich Leser der Vertheidigung ist.

Wir haben zu keiner dieser Klassen die politischen Zeitungen gezählt, weil sie in dem Journalismus aller Staaten einen eigenen Zweig bilden, dessen Nothwendigkeit von der Regierung oft selbst gefodert und durch officielle Theilnahme derselben an ihren Nachrichten und Urtheilen auch stärker beglaubiget ist. Auch als bloße Privatinstitute werden sie bei der Rivalität, die unter ihnen Statt findet, und bei der größeren Aufmerksamkeit, die Hof und Publikum auf sie richten, mit mehr Besonnenheit und kluger Vorsicht verfahren, und Zeit und Umstände sorgfältiger berücksichtigen. Indessen würde sich sowohl für die officiellen als nicht officiellen Blätter dieser Art die strenge Controlle, der sie bis jetzt in den meisten Staaten Deutschlands unterworfen waren, wegen der oft geheimen diplomatischen Verhältnisse der Staaten unter einander wohl als nöthig erweisen lassen, da die Kabinets-Angelegenheiten nur den Höfen selbst und ihren Gesandten gehörig bekannt sein und von ihnen allein richtig gewürdigt werden können. Nur wird das Publikum, das doch eben aus den Zeitungen erfahren will und soll, was und wie es in der Welt, und besonders im Vaterlande zugeht, ohne Anmaßung verlangen können, daß man ihm in den öffentlichen Nachrichten nicht das Unschädliche vorenthalte, und ihm nicht verschweige, was das religiöse und politische Leben seiner Mitbürger angeht. Was aber die Zeitungsblätter neben ihren politischen Nachrichten

aus den Gebieten der Literatur und Kunst, des Handels und socialen Lebens für ein gemischtes Publikum geben, bedarf wohl schwerlich einer präventiven Maßregel, und kann füglich in Bezug auf Schicklichkeit und Anstand dem Urtheil des Redacteurs und Publikums überlassen bleiben.

Werfen wir noch einen Blick auf das lesende Publikum, so leuchtet wohl ein, daß dieses bei Feststellung einer präventiven Maßregel sehr wesentlich zu berücksichtigen ist. Stoff, Behandlung und Ton der Schrift bestimmen sich nach den Lesern, für die der Autor schreibt. Eine philosophische Untersuchung, welche die Persönlichkeit Gottes und die Unsterblichkeit der Seele bestreitet, oder die Unechtheit gewisser Bücher des biblischen Kanons kritisch darthut, oder in einem monarchischen Staat die Volksherrschaft über die Alleinherrschaft erhebt, sucht und findet ihr Publikum nur unter den Gelehrten und höheren Beamten, und der Censor würde — wenn er auch nicht mit den Resultaten einer solchen Untersuchung übereinstimmt — sehr unrecht thun und störend in den Gang wissenschaftlicher Fortbildung eingreifen, wenn er den Druck dieser Schriften untersagen wollte. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn ein Wochenschriftsteller solche Gegenstände in einer höchst populairen und verständlichen Form zur Sprache bringen wollte, oder ein Prediger in einem gedruckten Kanzelvortrage bewiese, daß man Christum nicht als Sohn Gottes zu erkennen oder ihn anzubeten brauche. Die Skepsis gehört nicht für das Volk, ist aber unschädlich, ja nothwendig für den Denker, denn erst durch sie erweitert und befestigt sich die Wissenschaft. Eben so kommt viel auf den Ton einer Schrift für jede Klasse der Leser an. Heilige Gegenstände, wie sie die Re-

ligion bietet, können wohl der Untersuchung hingegeben werden, aber nicht dem Spott; der Schriftsteller darf nie die Würde vergessen, welche der Gegenstand gebietet, und nie zum Gegenstand des Hohns machen, wovor Tausende ihr Knie beugen. Der Evangelismus muß den Katholicismus, ja selbst den Papismus und Judaismus auch in seinen Verirrungen ehren.

Welches Resultat haben wir nun für die bedingte Preßfreiheit gewonnen? Es hat sich aus dem Gesagten herausgestellt, daß der Satz: „die Preßfreiheit sei ein auflösendes Princip der Regierungen, eine Quelle des Mißvergnügens und Ungehorsams der Völker", in seiner Allgemeinheit eine böswillige Unwahrheit ist; daß die umfassendsten Klassen der Schriften — die eigentliche Literatur — gar keiner präventiven Maßregel bedarf; daß auch die Schriftstellerei als Handwerk einer Censur nicht bedürftig ist; daß selbst die schriftstellerische Tagelöhnerei und Ausschweifung mit einer milden Ueberwachung im Zügel zu halten sind, indem man sie wie das Feuer, oder wie schneidende Werkzeuge und Gewehre betrachten muß, die, ungeachtet des Mißbrauchs, der von ihnen gemacht wird, nicht wohl verboten werden können, ohne zugleich den Gebrauch selbst aufzuheben; daß die Schriftstellerei der Infamie in ihrem Versteck selten oder nie zugänglich ist, und daß endlich nur die Zeitungen, da sie einen unbestimmten, gemischten und unbegränzten Lesekreis haben, in Bezug auf die Politik der Cabinete und die völkerrechtlichen Verhandlungen der Diplomaten der politischen Censur unterworfen bleiben müssen.

Läßt es sich nun noch vertheidigen, daß um einiger Ehrlosen und Niederträchtigen willen die ganze Zunft der Schriftsteller, der Gründer, Bewahrer und Pfleger der Wis-

senschaften und Künste, der Beförderer aller Volkscultur ꝛc. durch die Censur belästiget, in der Aeußerung ihrer Denkfreiheit bevormundet, gehemmt oder beschränkt wird? Ist dieser Zwang einer Strafe gleich zu achten — und wahrlich, er sieht ihr so ähnlich wie ein Ei dem andern, da in der Censur die Unterwerfung einer individuellen Einsicht unter die persönliche Einsicht eines andern, vielleicht minder Einsichtsvollen bei Strafe geboten ist — so mag man sich fragen, ob in der ganzen übrigen Gesetzgebung die Strafe vor dem Vergehen gehandhabt wird, hier vor einem Vergehen, das bei den edleren Arten der Schriftstellerei gar nicht einmal anzunehmen ist und vielleicht nie vorkommt. Schon bestrafte Verbrecher im Staat stellt man unter polizeiliche Aufsicht, jeden andern rechtlichen Mann läßt man ungehindert treiben und thun, was er will, so lange er dem Gesetze der Ordnung sich fügt, dem er doch auch widerstreben könnte. Mit welchem Rechte also soll der Schriftsteller, der sein ganzes Leben der Wissenschaft und Kunst gewidmet, für Staat, Schule und Kirche gedacht, geschrieben, gewirkt hat, wie ein Sträfling oder wie ein Verdächtiger unter censorische Aufsicht gestellt werden? Es fühlt sich leicht heraus, daß eine solche Einrichtung für einen rechtlich und wissenschaftlich gebildeten Mann kränkend und unpassend ist, da er sich ihr, wenn sie auch um seinetwillen nicht gemacht wurde, bei jeder Druckäußerung seiner Denkfreiheit unterworfen und erst die willkürliche Entscheidung eines Individuums einholen muß. Können und wollen freisinnige Staaten, welche doch die Tortur abgeschafft haben, eine Stiefschwester derselben, die Censur, fernerhin dulden?

VIII.

Gesetzgebung für die Presse.

1. Schwierigkeiten derselben.

Wenn wir aber auch gewisse Klassen von Schriftstellern der lästigen Censur überheben, so werden sie doch einer angemessenen Verantwortlichkeit vor dem bürgerlichen Richtstuhl unterworfen bleiben müssen. Die Presse kann Unheil stiften, hat es gestiftet und würde es künftig in noch größerem Maße thun, wenn keine schützenden Schranken gezogen, keine Strafen für den Mißbrauch verhängt würden. Altar und Thron müssen wie die Rechte jedes Einzelnen vor Angriff und Verunglimpfung sicher gestellt sein, so weit dies möglich ist. Ohne diese Sicherheit würde auch die Presse selbst in ihrer Freiheit nicht bestehen können, denn die unbeschränkte Freiheit zerstört sich in sich selbst.

Diese Betrachtung führt uns auf eine sehr schwierige, bis jetzt noch in keinem Staat genügend gelös'te Aufgabe,— auf die Gesetzgebung der Presse. Viele ausgezeichnete, eben so liberale als geistvolle Männer unseres deutschen Vaterlandes haben behauptet, daß eine Gesetzgebung für die Presse unmöglich sei, da sie nicht alle Mißbräuche dersel-

ben und deren Folgen verhindern könne, ohne die Freiheit selbst aufzuheben. Hören wir einige viel geltende Stimmen darüber ab. Der als publicistischer Schriftsteller berühmte v. Moser († 1798) sagt: „Alle Decrete und Censur-Edicte können heut zu Tage gegen die Freiheit der Presse gerade so viel helfen, als der bekannte Vorschlag des Generals v. Kyau, daß man die Wiesen pflastern solle, damit ihnen die Maulwürfe nicht so viel schaden". — Unstreitig sehr witzig; ob auch wahr, müssen wir vor der Hand noch bezweifeln. Ernster und tiefer fassen den Gegenstand zwei andere Publicisten auf, die einst dem Preußischen Staate als ausgezeichnete Staats- und Geschäftsmänner dienten: Friedrich v. Gentz und Friedrich Ancillon.

F. v. Gentz, der in seinem Sendschreiben an König Friedrich Wilhelm III (vom 16. Novbr. 1797) unbedingte Preßfreiheit zu fodern, und sich unmittelbar vor der geheiligten Person des jungen Monarchen zum Sprecher eines ganzen Volkes aufzuwerfen kühn genug war, schrieb in seiner letzten, und darum auch ruhigeren Lebensperiode „über die Preßfreiheit in England", eine Schrift*), in welcher der berühmte Publicist zwar nicht seine Freisinnigkeit verläugnet, es aber doch für unmöglich hält, Gesetze zu erfinden, die mit einer für das praktische Bedürfniß hinreichenden Deutlichkeit und Genauigkeit bestimmten, was unter Mißbrauch der Presse in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse verstanden werden solle. Er stellt für seine Mei-

*) Anm. Sie erschien 1818 im ersten Bande der unter Leitung des Fürsten Metternich neu begründeten und reich dotirten „Wiener Jahrbücher der Literatur", deren Dasein und Werth sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

nung zwei Gründe hin: erstens, daß sich nicht durch Worte vorausbestimmen, viel weniger erschöpfen lasse, was durch Worte gefrevelt werden kann, denn es gibt hier, sagt er, keine Gränze, und ein Gesetz dieser Art würde entweder zu schlaff oder zu streng sein; zweitens, daß die Strafwürdigkeit einer Schrift nicht wie ein anderes Verbrechen, aus einer materiellen That allein, noch aus dem Vorsatz des Thäters, noch aus beiden vereinigt erkannt werden könne; die eigentliche materielle That sei hier die Publication (denn vor derselben findet keine öffentliche That Statt), aber auch aus dieser sei die Strafbarkeit der Schrift nicht unmittelbar zu erkennen, nur die Tendenz derselben könne in Anschlag gebracht werden, indem man ihr diese oder jene schädliche Wirkung entweder durch unmittelbare Induction nachweisen oder durch rechtliche Präsumtion zuschreiben könne. In England, fügt er hinzu, wo das Gesetz über die charakteristischen Merkmale einer Preßvergehung durchaus verstummt, tritt die richterliche Behörde ausschließend an dessen Stelle, und das Schicksal jeder Anklage gegen Mißbrauch der Presse bleibt unbedingt und ungetheilt ihrem Ausspruch anheim gestellt.

Auch Fr. Ancillon in seiner Abhandlung „über die Gesetzgebung der Presse"*) behauptet, daß bei allen Vorschriften, die Preßvergehen zu bestrafen, immer die Ungewißheit bleibe: was eigentlich ein Preßvergehen sei, und was als solches angesehen werden könne und müsse. Die Verfechter der Preßfreiheit und der Preßbeschränkung, sagt er, kom-

---

*) Anm. S. dessen „zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen." Erster Th. Berlin 1828. S. 139—164.

men Beide darin überein, daß der Mißbrauch der Presse zum größten Schaden der Gesellschaft gereichen könne, und daß dem Uebelstand abgeholfen werden müsse; aber sie kommen nicht überein über die Schranken, die man der Preßfreiheit setzen müsse, noch weniger über die anzuwendenden Mittel, diese Schranken festzuhalten; beide Parteien träfe dieselbe Schwierigkeit, nämlich die Unmöglichkeit, den Mißbrauch vom Gebrauch zu unterscheiden, und auf eine allgemein gültige Art festzusetzen, wo die Freiheit aufhört und die Frechheit anhebt; die Presse sei also durch Gesetzgebung unbezwinglich, man müsse sich mit ihren unvermeidlichen Nachtheilen, wie mit ihren Vortheilen abfinden; gute und böse Folgen wären hier unzertrennlich, sie sei in vielen Fällen ein nothwendiges Uebel. Alles käme am Ende auf die Anwendung der Gesetze an, die wieder von der Urtheilskraft des Richters abhange, und diese von seiner Persönlichkeit. Aus diesen Eigenschaften seiner Intelligenz und seines Willens bilde sich in ihm eine Art von moralischer Ueberzeugung und von moralischem Tact, der in jedem einzelnen Falle selten fehlschlagen wird, wenn es gilt, die Preßfreiheit von der Preßfrechheit, kühne, aber ruhige Untersuchungen von kecken Verunglimpfungen, ernste Prüfung der gesellschaftlichen Einrichtungen von frevelhaften Angriffen auf dieselben, einen besonnenen festen Ton und eine männliche kräftige Sprache von einer heftigen Leidenschaftlichkeit zu unterscheiden.

Was werden wir nun auf diese ernsten Erklärungen zweier denkenden Publicisten zu erwiedern haben?

Wir müssen zugeben, was wir schon von vorne herein wußten, daß eine Gesetzgebung für die Presse eine höchst

schwierige Aufgabe sei, deren vollständige Lösung wohl gewünscht, aber in einer und derselben Zeitperiode nicht füglich erwartet werden kann, wenn wir sie gleich nicht für unmöglich halten dürfen. Die Vorstellung der Unmöglichkeit einer Lösung würde uns für die ganze Zukunft die Kraft rauben, nach einem Gute zu streben, dessen Besitz schon Tacitus als eine seltene Glückseligkeit pries; wir würden dann immer bei den unbestimmten und nichts sagenden Formeln stehen bleiben, daß nichts gegen die Religion, gegen die bürgerliche Ordnung, gegen das Ansehen der rechtmäßigen Gewalt und gegen die guten Sitten ungehindert und unbestraft gedruckt werden solle, — Formeln, nach denen man Alles verbieten und bestrafen, oder Alles erlauben und gut heißen kann. Oder will man darum die Gesetzgebung der Presse vermeiden, weil sie keine vollständige sein und nicht alle Fälle des Mißbrauchs bestimmen kann? War man denn bei der Einrichtung der Censur auch so bedenklich, und haben denn die Censoren so bestimmt leitende Vorschriften dieser Art wirklich erhalten? Ist die Gesetzgebung in andern Erscheinungen, z. B. über Injurien, so ausgebildet, daß jedes mögliche Ereigniß namhaft gemacht, und jeder Uebertretungsfall mit seiner darauf haftenden Strafe festgestellt ist? Hat man bisher in keinem Staate innerhalb und außerhalb Deutschlands eine Gesetzgebung der Presse versucht und angewendet, oder auch nur die Grundzüge zu derselben anerkannt? Wer an dem Grundsatz fest halten will, nichts zu thun, weil man nicht Alles thun kann, dehnt den dichterischen Ausspruch: „nichts halb zu thun ist edler Geister Art" zu weit aus, und wird nie einen Schritt vorwärts kommen. In einer so schwierigen und wichtigen Angelegenheit, wie die Preß-

gesetzgebung ist, muß jeder mit Besonnenheit gethane Schritt, wäre er auch klein, als eine höhere Sprosse auf der Leiter des bürgerlichen Perfectibilismus mit Dankbarkeit anerkannt werden.

Auch werden wir zugeben müssen, daß es schwierig ist, in jedem einzelnen Falle die Kriterien eines Preßvergehens scharf zu bestimmen. Die That und die Absicht, die bei andern gesetzwidrigen Handlungen (Betrug, Diebstahl, Mord) leichter zu ermitteln sind, treten hier mehr in's Dunkel, da bei jener erst durch Auslegung klar gemacht werden soll, ob oder daß sie in die Kategorie der gesetzlich verpönten hineinpasse; diese aber würde nur durch das eigne Geständniß des Schriftstellers und durch die Tendenz oder den Sinn und Charakter seiner Schrift ermittelt werden können. Allein auch diese Schwierigkeit darf uns nicht schrecken. Denn, abgesehen davon, daß solche Fälle nach den bisherigen Erfahrungen zu den seltenen Erscheinungen unter uns gehören, wird der Richter, der ja bei allen Verbrechen auf die Persönlichkeit und das frühere Leben des Beklagten zurückgeht, und nun die vorliegende Handlung mit dem Charakter und der ganzen Eigenthümlichkeit des Inquisiten in Verbindung bringt, auch hier durch sein reflectirendes Urtheil der Induction und Analogie auf der Skala der Wahrheit, wenn nicht zur evidenten Gewißheit, doch zu der höchsten Wahrscheinlichkeit über That und Absicht gelangen. Dies ist es wohl, was Ancillon den moralischen Tact nennt, der ja in so vielen bürgerlichen Einrichtungen, im Handel und selbst in der Wissenschaft zu den verlaßbarsten Resultaten führen muß. Ohnedies werden schwierige Fälle dieser Art nur den höchsten Gerichtshöfen des Staats anheim fal-

len, deren Mitglieder auch bei Ermangelung absoluter Normen ihre richterlichen Aussprüche durch Vernunft und Gewissen zu rechtfertigen im Stande sein werden. Wollten wir aber eine gesetzliche Erleichterung und Erweiterung der Preßfreiheit durch starres Beharren bei dem bisher Bestandenen verhüten: so würden die Fortschritte benachbarter und befreundeter Staaten bei der immer mehr erleichterten Verbindung mit ihnen auf die zurückbleibenden Länder nur Gefahr drohend einwirken, und vielleicht hie und da den Geist einer nachtheiligen Opposition hervorrufen, der auch den gesetzlichen und bessern Theil der Schriftsteller, selbst wider seinen Willen, mit fortreißen könnte. Freisinnige Regierungen dürften auch diese Betrachtung nicht unbeachtet lassen, wenn sie gleich die gesetzliche Erweiterung der Preßfreiheit zunächst im Interesse des Staats und der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung auffassen werden.

IX.

Fortsetzung.

2. Grundsätze über die Fassung und Feststellung einer deutschen Preßgesetzgebung.

Alle Schwierigkeiten wohl überlegend, doch aber durchdrungen von der Nothwendigkeit einer freiern Preßgesetzgebung haben Männer von hoher Autorität, Corporationen und einzelne Staaten in Deutschland seit dem Jahre 1809 ihre Aufmerksamkeit auf diesen hochwichtigen Gegenstand hingerichtet und ihre Ansichten und Grundsätze über die Fassung und Feststellung dieser Gesetzgebung mehr oder weniger ausführlich ausgesprochen. Wir folgen hier der chronologischen Ordnung, in der diese Thatsachen in die Erscheinung traten.

An der Spitze steht Johannes v. Müller, derselbe Johannes, der 1782 eine Audienz bei Friedrich II. hatte, am 19. November 1806 aber durch den damaligen französischen Minister Staatssecretair Maret auf den folgenden Tag, Abends 7 Uhr zu Kaiser Napoleon auf das Königl. Schloß zu Berlin beschieden, und nach anderthalbstündiger Unterredung mit ihm entlassen wurde; derselbe gründliche Historiker und freisinnige politische Schriftsteller, den die

Höfe zu Wien und Berlin durch Orden, Titel und Pensionen für sich zu fesseln, die Akademieen zu ihrem Mitglied zu gewinnen sich beeiferten; derselbe einsichtsvolle Staatsmann, dem 1807 die Würde als Minister-Staats-Secretair an dem damals neu geschaffenen Westphälischen Hofe aufgedrungen wurde, und der in Folge dieser Stellung mißkannt, verdächtiget und verläumdet, durch die Barbarei des französischen Geistesdrucks in seiner Kraft gebrochen, sein viel bewegtes, einflußreiches, freuden- und leidenvolles, bewundertes und geschmähtes Leben 1809 mit dem gläubigen Ausruf endete: Alles kommt von Gott! — Auf eine solche Autorität in einer heiligen Sache hinweisen können, thut dem Menschenfreunde wohl, und erleichtert ihm den Sieg der Wahrheit.

Joh. v. Müller erstattete am 5. März 1809 als Minister des Cultus, im Namen des Staatsraths, der Section der Justiz und des Innern, an den König von Westphalen offiziellen Bericht über einen Gesetzentwurf, den der Minister der Justiz zur Einführung einer polizeilichen Aufsicht über Presse und Buchhandel vorgelegt hatte*).

Der Bericht sagt: die Entscheidung der Frage über die Aufsicht der hohen Polizei auf die Presse und den Buchhandel war zu allen Zeiten nach der Beschaffenheit der Regierungen und dem Charakter der Nationen sehr schwierig oder sehr leicht. — Eine Regierung, der es an innerer

*) Anm. Der Bericht befindet sich im 27ten Theil der Müllerschen Werke (S. 208—215) in französischer Sprache unter dem Titel: Rapport sur la surveillance de la haute police sur l'imprimerie et la librairie. Einen Auszug davon gab Professor v. Hornthal in Paulus Sophronizon, Bd. VI., Heft 6. Heidelberg 1824. S. 58. seq.

Kraft, an Unterstützung durch die Großen, an Bündnissen, und vor Allem an Vertrauen auf sich selbst und auf die Anhänglichkeit ihres Volks gebricht, diese wird sich mit tausend Vorsichtsmaßregeln verschanzen, die alle nur ihre Furcht und Schwäche verrathen. Kleine Republiken und Königreiche, die den Einsturz drohten, haben das gezeigt. Freisinnige Regierungen, stark in der Kenntniß und dem Bewußtsein ihrer Hülfsmittel, in der Erhabenheit ihrer Grundsätze und der Liebe ihrer Völker begnügen sich mit wenigen Gesetzen, und gebrauchen auch diese mehr für die Bewahrung des Volks vor gefährlichen Verführungen, als zur Bürgschaft für ihre eigene Sicherheit. — Unter den Völkern haben einige in ihrem Charakter ruhige Gesinnung, standhafte Treue und Mäßigung entwickelt, andere Beweglichkeit, Ungestüm und Raschheit, Fertigkeiten, welche stete Bewachung und strenge Maßregeln erfordern.

In den Provinzen des Königreichs Westphalens herrschte im Allgemeinen große Freiheit. Bei den meisten protestantischen Fürsten ruhte diese auf dem Grundsatz von freier Prüfung, bekanntlich dem Princip der Reformation; in den preußischen Ländern auf Superiorität Friedrichs des Zweiten, der unter dem doppelten Lorbeer des Helden und des Genies nichts fürchtete; in den kleinen Staaten drückten sie politische Furcht und Eifersucht, und die symbolischen Bücher der verschiedenen Confessionen schon etwas in die Enge; in den katholischen Ländern war sie mehr bedrängt. Aber die Wohlfahrt der verschiedenen Länder, die geistige Entwickelung ihrer Völkerschaften stand in genauem Verhältniß mit der größern oder geringern Freiheit ihrer Pressen.

Niemals ging hieraus ein Uebel hervor. Es gab Kaiser als Verfolger, Reichsfürsten durch ihren Geiz verhaßt, wegen ihrer Tyrannei verwünscht, wegen ihrer Ungezähmtheit verächtlich, wegen ihrer Sittenlosigkeit herabgewürdigt; keiner starb gewaltsamen Todes, keiner wurde entfernt. Von der Feder bis zum Dolche ist's bei den Teutschen weit. Man schreibt lange, bevor man aufmerksam gelesen wird, und man wird lange gelesen, bis man verstanden und beurtheilt wird; von da aber bis zu Thathandlungen können noch Generationen kommen und gehen."

Von diesen Thatsachen und Grundsätzen nun ging, wie Müller sagt, der Gesetzentwurf des Justizministers aus, über dessen einzelne Artikel (die im Rapport nicht mitgetheilt sind) die darüber vernommenen Staatsbehörden ihre Bemerkungen mittheilten. Aus diesen ergibt sich, daß von einer dem Druck vorausgehenden Censur im Entwurf keine Rede war, sondern nur von Beschlagnahme und allenfalls von Confiscation des Gedruckten, Entzug des Verlagsrechts und andern Strafen unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen. Nur über politische Blätter hielt man eine höhere Polizei-Aufsicht zweckmäßig; alle andern Zeitschriften konnten ihr nicht unterworfen werden; schon der Gedanke an einen Einfluß der Staatsgewalt auf sie würde jedem Gelehrten, der sich selber achte, von der Theilnahme daran verscheuchen, den Ruf der Zeitschriften verderben und ihren Absatz aufheben. Selbst über die Polizei-Aufsicht für die politischen Blätter blieb die Commission unentschieden (indécise).

Der Artikel 3 des Entwurfs scheint enthalten zu ha-

den ein Verbot, über die „principes du Gouvernement" zu schreiben. Müller's Bericht sagt dazu: dieser Ausdruck scheint näherer Bestimmung zu bedürfen. Die Grundlagen der Staatsverfassung enthält die Constitution. Aber mit dem Worte Prinzip kann man jedes in irgend einem Zweig der Staatsverwaltung angenommene System bezeichnen. Der König darf sich nicht des Vortheils berauben, sein Volk zu hören. Ein solches Verwaltungs-System könnte da und dort unbrauchbar, schädlich erscheinen, weil unmöglich alle Einzelheiten gekannt werden; völlig freimüthige, aber bescheidene Prüfung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften sei kein Angriff der Grundlagen des Staats, sie würde diese vielmehr noch fester machen, denn die aufgeklärteste Staatsverwaltung sei die sicherste. Darum möge statt principes du Gouvernement gesetzt werden: lois fondamentales.

Ueber die religiösen Schriften wird bemerkt: wenn gleich die alte Censurfreiheit derselben wie zur Verwirklichung eines schönen Rechts, so auch zu großen Mißbräuchen, selbst zu Anfechtung, ja Verwerfung des Ansehens der heiligen Bücher, der ersten Urkunden der positiven Religion, geführt habe, so dürfe man doch der unerschütterlichen, unvertilgbaren Kraft der Wahrheit so viel vertrauen, daß hierdurch keine Störung entstehe. Die Bücher, deren Würde dreißig Jahrhunderte anerkannten, würden nicht vergehen vor muthwilligen Hypothesen unsres Jahrhunderts. Allerdings aber bilde die den verschiedenen Glaubensformen schuldige Berücksichtigung einen Bestandtheil der Sittigung.

Neun Jahre später (1818 am 15. Febr.) erstattete für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Universität Jena an den damaligen Großherzog unaufgefodert (in der Meinung, daß sie dazu Verbindlichkeit und Recht habe), einen Bericht über die nothwendige Feststellung eines vollständigen Preßgesetzes folgenden merkwürdigen Inhaltes *).

Der Bericht geht davon aus, daß sich in der Geschichte der Universität kein Mißbrauch der Presse auffinden lasse, sie vielmehr den Beweis liefere, daß die Freiheit der Rede ein Gut sei, welches zu dem Leben der Universität gehöre. Aber auch im ganzen Herzogthum, ja im ganzen deutschen Vaterlande solle der reife Staatsbürger erzählend und selbstdenkend sein Urtheil und seine begründete Meinung frei vor dem Volke aussprechen dürfen. Mit Beziehung auf das Fürstenwort in der Acte des Wiener Congresses**) wird nun der mögliche Preßunfug, dem man durch Gesetz und Strafe begegnen müsse, zugegeben. Man bittet daher um ein Gesetz, ein positives geschriebenes Recht für die Preßfreiheit, wie für das Leben im Staate überhaupt, mit Beirath und Zustimmung der Landstände — nur keine Bevormundung Aller um der Schwäche, Verkehrtheit, Schlechtigkeit Einzelner willen!!

*) Anm. S. Paulus Sophronizon, Bd. 1. Heft 4. 1819. S. 36 seq.

**) Anm. Artikel 18 der deutschen Bundesacte von 1819 dd. 8. Juni Litt. d.: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Dieser Termin wurde 1824 auf unbestimmte Zeit verlängert; und daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß der erlauchte Bundestag nach seiner Weisheit immer mehr und

Hierauf fügt der Bericht hinzu, was die Universität von einem Preßgesetze erwarte, und auf welche Grundsätze sie dasselbe gebaut wissen möchte. Wir brauchen, heißt es, positive Preßgesetze

I. um ein Mein und Dein an Gedanken, ein Privat-Eigenthum an Gedanken zu stiften, und fordern daher

1) ein bestimmtes Gesetz gegen den Nachdruck,

2) ein bestimmtes Gesetz gegen das Plagiat;

II. um den Mißbrauch der Presse (die Verbrechen, Vergehen derselben) zu hindern, also

1) allgemeine Polizei-Vorschriften (z. B. Verbot der Winkeldruckerei; Gebot, daß sich der Schriftsteller oder Verleger oder Drucker zu nennen habe);

2) Strafgesetze, welche die Preßverbrechen und Vergehen ihrem Begriff nach bestimmen, und die Strafe festsetzen;

3) eine Preßordnung über das (gerichtliche) Verfahren in Sachen der Presse.

Zu diesem Preßgesetze werden nachstehende Grundzüge gegeben:

A. Als Grundsatz der Preßfreiheit: Wahrheit und Dichtung (geschichtliche und philosophische Wahrheiten, die hier bestimmt werden; Gedicht oder Erdichtung, bei welcher letztern aber nie Namen von wirklich Lebenden

---

mehr die großen Schwierigkeiten einer allgemeinen Preßnorm für alle Bundesstaaten gefühlt habe, da diese in ihren gesetzlichen Verfassungen und Verwaltungen wie in ihren Culturgraden auf einer so ungleichen Stufe stehen, daß es vielleicht vorzuziehen sein möchte, jedem einzelnen Staat die näheren Bestimmungen in der Ausdehnung und Begränzung der Preßfreiheit nach seinem eigenthümlichen Bedürfniß zu überlassen. Wir dürfen mit unbedingtem Vertrauen einer vollständigen Erledigung dieser Angelegenheit entgegen sehen. d. V.

vorkommen dürfen) in guter Absicht, die theils aus der Beziehung hervorgeht, in welcher etwas gesagt wird — [sie muß heilig sein, d. h. auf Verbesserung und Veredelung des Lebens gehen], theils aus der Art, mit welcher es gesagt wird — [sie muß angemessen sein den Begriffen der Zeit von Sitte, Anstand und Zucht, so wie den Verhältnissen des Augenblicks in Kirche und Staat].

B. Solch' ein Grundsatz kann schlechterdings nicht in Anwendung gebracht werden ohne ein Geschwornengericht *).

Dies wird aus zwei Gründen gefodert: zuerst nämlich ist es unmöglich, in einem Gesetze die Gränzen zu ziehen zwischen dem, was gesagt werden kann und was nicht. Das Gesetz wird sich auf eigentlich geschichtliche Wahrheit beschränken müssen. Kaum wird es bestimmen können, welche und wie viele Folgerungen aus gegebenen Thatsachen abgeleitet werden dürfen. Eben so wenig wird es zum Voraus das Ge-

*) Anm. Hierzu macht Paulus folgende Anmerkung: Der leitende Grundbegriff, Geschwornengerichte zu begehren, ist überhaupt dieser: Jeder Handelnde kann nur von den Gleichartigen, von Denen, welche ihm gleich empfinden und denken können, am angemessensten beurtheilt werden. Der gelehrte Jurist urtheilt aus einer ganzen Rechtswissenschaft heraus, von welcher die übrigen alle und selbst die Tausende von Halbjuristen, welche doch gewöhnlich die Richter sind, nur Fragmente sich denken. Der verständige Mitbürger fragt sich selbst: Hätte ich dieses thun können, ohne mich selbst dadurch für schuldig zu halten? Er hat dabei eben die Empfindungs- und Denkart, wie sie auch der handelnde honette Mitbürger haben kann, und daher ist sein Schuldig oder Nichtschuldig! in Dingen des Lebens und Handelns weit öfter dem Allgemeingültigen gemäß als das gelehrte.

wicht der Gründe abzuwägen vermögen, durch welche Jemand zur Darlegung einer Ansicht, einer Meinung, eines Systems, mit einem Worte, einer philosophischen Wahrheit im angegebenen Sinne sich berechtigt glauben mag. Noch weniger wird es über Dichtung zu entscheiden im Stande sein; am allerwenigsten läßt sich im Gesetz etwas über gute Absicht, über Beziehung und Art bestimmen. — Das Gesetz muß sich auf Einzelheiten beschränken; es kann Ausdrücke verwerfen, es kann Redensarten ausschließen; aber über den Sinn der Rede läßt sich nichts sagen, für diesen läßt sich keine Regel finden. — Es kommt hinzu, daß ein Gesetz billig für alle Fälle gelten will, während die Unschädlichkeit, Gefährlichkeit oder Bedenklichkeit dessen, was die Presse liefert, fast immer von dem Augenblick abhängt, in welchem sie es liefert. — Die Geschichte lehrt, daß mit der Presse nur dann etwas zu erreichen ist, wenn sie in die Richtung des Augenblicks eingreift. Nur zündbaren Stoff kann ein zündendes Wort in Flammen setzen. Darum kann heute bedenklich sein, was gestern sehr unschuldig war, was morgen vielleicht sehr unschädlich sein wird; daher muß der, welcher schreibt, und das, was er schreibt, nicht nach dem todten Buchstaben beurtheilt werden, sondern nach den lebendigen Verhältnissen.

Aber deswegen kann zweitens kein gewöhnlicher Richter, keine gewöhnliche Justizbehörde über die Fälle erkennen und entscheiden, in welchen ein Verbrechen oder Vergehen durch die Presse Statt gefunden haben soll. Zu einem Preßgericht gehören Männer der reichsten

und mannichfachsten Bildung, und vor Allem Männer, welche die Zeit und ihre Verhältnisse kennen, die Geschichte, besonders der neuern Zeit, verstehen, die Politik der Völker und Reiche würdigen, und das Leben lebendig zu nehmen wissen. Auch müssen diese Männer unabhängig, keiner Verantwortung unterworfen, und zu keinen Gründen für ihre Entscheidung verpflichtet sein. Ein solches Geschwornengericht muß öffentlich gehalten und gehegt werden, damit die Geschwornen in der öffentlichen Meinung Furcht und Schutz finden, und nicht die alten Censoren werden in einer neuen Form.

C. Wir kommen zur Anwendung. Das Gesetz spricht die Freiheit aus: Wahrheit und Dichtung in guter Absicht darf gedruckt werden, und bestimmt die Strafen, welche denjenigen treffen sollen, der mit Lügen oder Bosheit hervortritt, z. B.

Wer die Verfassung umzustürzen sucht — der soll ꝛc.

Wer Aufruhr predigt — der soll ꝛc.

Wer eine Regierung verläumdet — der soll ꝛc.

Wer sich des Pasquinats schuldig macht, d. h. wer sich zum Verbreiter fremder Injurien und Calumnien wissentlich brauchen läßt — der soll ꝛc.

Die Frage aber: ob Jemand sich solcher Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht habe? — die Thatfrage vorkommenden Falles — bleibt dem Geschwornengericht überlassen, das aus sechs oder acht jedesmal zu vereidenden achtbaren, ehrsamen ꝛc. Männern zusammengesetzt ist.

Von jedem Buche, von jedem Heft einer Zeitschrift,

von jedem Zeitungsblatt muß ein Exemplar an die Polizei vor der Ausgabe abgeliefert werden. Findet diese etwas Bedenkliches: so legt sie Beschlag auf das Buch 2c., ohne jedoch bei Zeitschriften den Fortgang der nächsten Hefte und Blätter aufzuhalten. Aber die Polizei ist verpflichtet, sofort ein Geschwornengericht zu veranlassen, und ihre Anklage gegen den Verfasser zu stellen. Dem Verfasser dagegen ist es vergönnt, sich gegen die Anklage vor dem Geschwornengericht zu vertheidigen. Auf seine Vertheidigung sprechen die Geschwornen, nachdem sie sich im Geheimen berathen und eines Schlusses sich vereinigt haben, diese Entscheidung öffentlich aus. Dem Richter gehört die Anwendung des Gesetzes, die Rechtsfrage*).

Wird der Schriftsteller los gesprochen, so trägt der Staat die Kosten.

D. Um den ängstlichen Schriftsteller, besonders wenn einer sich nicht nennen will, den Verleger und Drucker vor dem Druck außer Verantwortung setzen zu können, und dadurch die Anonymität dem Verfasser möglich zu machen, möchte — neben der Preßfreiheit mit Verantwortlichkeit — das Institut der Censur wieder herzustellen sein zur freien Wahl**). In diesem Falle werden von dem Censor dieselben Eigen-

---

*) Anm. Bei diesem Gang der Behandlung, bemerkt Paulus sehr richtig, würde der Zeitschriftsteller höchstens eines Versuchs zu einem Vergehen, nicht aber einer Vollbringung schuldig erklärt werden können.
d. V.

**) Anm. Dieser Vorschlag vermittelt beide Parteien und verdient daher besondere Anerkennung. — Vielleicht würde auch der Censor ver-

schaften, wie von den Mitgliedern eines Preßgerichts gefordert. Für den Censor aber wird das Recht verlangt, in Sachen seines Amts nur von Geschwornen gerichtet werden zu können, und Sicherheit darüber, daß er, den Fall absichtlicher Theilnahme an groben Verbrechen ausgenommen, nie eine härtere Ahndung als Entlassung vom Amte zu erwarten habe.

In demselben Jahre (1818) erschien auch W. T. Krug's Entwurf zur deutschen Gesetzgebung über die Preßfreiheit, eine der deutschen Bundesversammlung gewidmete Schrift, zu der die Veranlassung ein Sächsisches Rescript vom 4. März 1816 an die Universität Leipzig gab, der befohlen wurde, ihr Gutachten darüber abzugeben, was in Ansehung der Preßfreiheit zu bestimmen räthlich sein möchte, um darnach den Sächsischen Gesandten bei der Bundesversammlung zu instruiren. Die Universität setzte deshalb eine Commission nieder, bei welcher der Verf. als Mitcommittirter seine Stimme abgab*).

---

pflichtet werden können, durch bloßes Unterstreichen bedenklicher Ausdrücke den Verfasser der Schrift zu warnen, der, wenn er dieses Monitorium nicht beachtet, sich eine um so sträflichere Verantwortlichkeit gefallen lassen muß. Daher könnte es auch nützlich sein, auf dem Titel jeder Schrift zu bemerken, ob sie mit Censur oder ohne dieselbe gedruckt sei, und in jenem Falle den Censor selbst nach seinem Namen und Charakter anzugeben. Nur Schriften ohne Censur können der Verantwortlichkeit anheim fallen.

*) Anm. Der erste Entwurf steht in Adam Müller's deutschen Staatsanzeigen (Bd. 1. Heft 4. Nr. 1. August 1816.) und erregte im Publikum große Theilnahme. Verbessert und vermehrt erschien er als besondere Schrift unter dem angeführten Titel in Verbindung mit ei-

Dem Entwurf selbst liegt die Idee zum Grunde: Verantwortlichkeit und Censur so mit einander zu verbinden, daß jedes mit Ausschluß des andern nur in einer gewissen Sphäre und unter solchen Modificationen angewandt werde, welche dem Verkehr der Geister in unserm Vaterlande allen zum Gedeihen der Wissenschaften und Kunst und zum Wohl des Staats selbst nöthigen Umschwung gestatten.

In Folge dieser Idee entwickelte der Verf. seinen Vorschlag in 22 §§., deren Inhalt wir hier ihrem Wesen nach wiedergeben:

Er verlangt

1) von jedem deutschen Schriftsteller, daß er sich entweder selbst als Verfasser auf dem Titel seiner Schrift nenne, oder sich durch einen andern, der seine Schrift mittheilt (Herausgeber, Geschäftsträger, Verleger) vertreten lasse. Gänzliche Aufhebung der Anonymität scheint ihm mit Recht eine unbillige Foderung, da Jemand erlaubte Gründe haben kann, wenn er sich nicht öffentlich als Verfasser einer Schrift genannt sehen will*);

---

ner Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit, zu Leipzig 1818. d. V.

*) Dieser Fall kommt in der strengen und schönen Literatur aller Zeiten vor, selbst bei den unschuldigsten und rechtlichsten Schriftstellern. Seit dem 17ten Jahrhundert ist es auch in Gebrauch gekommen, daß Schriftsteller sich als solche einen eigenen Namen beilegen, wozu Friedr. v. Logau, der sich auf dem Titel seiner Sinngedichte (erstes und andres Hundert deutscher Reimensprüche. Breslau 1638) Salomon von Golaw nannte, die erste Veranlassung gab, die in neuerer Zeit viele Nachahmer fand. Dies ist auch ganz erlaubt, sobald Verlagsort und Verleger genannt sind, deren Namen freilich nicht (wie Peter Hammer in Kölln) erdichtet sein dürfen. d. V.

2) Angabe der Druckerei am Ende der Schrift, um so mehr, als ja die Echtheit des Namens ihres Verfassers nicht verbürgt werden kann*). Das Geschäft eines Buchdruckers ist ein autorisirtes Gewerbe, daher er nichts heimlich drukken darf;

3) spricht er über die Beschaffenheit der Druckschriften. — Hier werden nur unbestimmte gesetzliche Bestimmungen angegeben, z. B. verächtliche Urtheile über Religion und Sittlichkeit, Ungehorsam und Aufruhr gegen die Obrigkeit, Haß unter den Bundesstaaten, verläumderische Beschuldigungen gegen einzelne Personen ꝛc., weil sich bestimmtere nicht ausmitteln lassen. Dies ist aber auch der Fall bei den Censurvorschriften, und eben darum verlangt die Schrift Schwurgerichte, die über Preßvergehen ex aequo et bono urtheilen;

4) verlangt er Censurfreiheit. — Diese soll ertheilt werden in drei Fällen

a) an deutsche Beamte oder Lehrer, oder schon bekannte und bewährte deutsche Schriftsteller, die sich auf dem Titel nennen**);

---

*) Anm. Tausende heißen, z. B. Müller, Meier, Schulze, mit und ohne Titel. d. V.

**) Wir fügen diesem sehr zu billigenden Vorschlag noch den Gedanken bei, daß die Censurfreiheit alljährlich oder von Zeit zu Zeit als Zeichen öffentlicher Anerkennung von der Regierung des Landes an ihre bewährten Schriftsteller ertheilt, und solches in den Zeitungen bekannt gemacht werden könnte, gleich den Orden und Titeln. In mehreren deutschen Staaten sind Akademiker ohnedies schon censurfrei. Uebrigens muß dieses Vorrecht eben so durch eigne Schuld auch wieder verloren gehen können, wie etwa der Adel oder die National-Kokarde. d. V.

b) an eine autorisirte Mehrheit von Personen, die sich zu einem vom Staat gebilligten schriftstellerischen Zweck vereinigt haben, also z. B. an die Herausgeber literarisch-kritischer Zeitschriften, die unter dem Titel der gelehrten Anzeigen oder Literaturzeitungen erscheinen;

c) für lateinische Schriften, oder überhaupt für Schriften in einer gelehrten Sprache und deren Uebersetzungen*).

Jedoch soll der Verfasser oder Herausgeber dem Staate für den Inhalt der Schrift verantwortlich bleiben, und die Censurfreiheit, die er durch Verdienst erworben, durch seine Schuld verlieren können, sobald er die Presse zu einem sträflichen Zweck mißbraucht.

Obwohl sich hiernach schon von selbst ergibt, welche Schriften der Censurpflichtigkeit unterworfen sind, so stellt der Verf. doch auch hier drei Fälle hin, unter denen der zweite für alle blattweise herauskommenden Schriften (also Zeitungen, Intelligenzblätter, Wochenschriften ꝛc.) ohne Rücksicht auf die Person des Herausgebers als entschuldbar und gerechtfertigt erscheint, wenn überhaupt Cen-

---

*) Wenn man auf die Objecte der Schriftstellerei sieht, so bietet sich wohl noch ein vierter Fall dar. Dahin gehören alle mathematische, physikalische, naturhistorische, philologische, medizinische, chirurgische, chemische, technologische, landwirthschaftliche, musikalische ꝛc. Schriften, die nicht leicht ein Preßvergehen verschulden möchten, da man jetzt ja wohl zu Ehren des großen Copernicus auch im Kirchenstaat sagen und drucken lassen darf, daß die Erde sich um die Sonne dreht, wie der Physiker gegen Plato und Aristoteles sagen kann, daß es mehr als vier Elemente gibt, oder wie der Grammatiker, daß im Lateinischen der Mond ein Femininum, und die Sonne ein Masculinum ist. Wir haben indessen schon im 7ten Abschnitt bei der Schlegelschen Kategorie die Schriften der Tugend und Kunst von der Censur emancipirt. d. V.

sur Statt finden soll. Erscheint aber der Anspruch auf Censurfreiheit dem Drucker zweifelhaft, so hat dieser sich bei dem Censor oder der Ortsobrigkeit Raths zu erholen.

Der übrige Theil der Schrift spricht über die Beschaffenheit und Anzahl der Personen, und gibt Winke über das Verhalten derselben im Allgemeinen und Besondern. Der letzte enthält die schon vorher als billig erkannte Foderung, daß eine mit Censur gedruckte Schrift jede Verantwortlichkeit ihres Verfassers oder Herausgebers aufhebe, da das vom Censor ertheilte Imprimatur ja nichts anderes als eine vom Staat selbst gegebene Erlaubniß zum Druck dieser Schrift sei, und daß, wenn die Fahrlässigkeit eines Censors die Confiscation einer Schrift nothwendig mache, der Staat selbst die vollständigste Entschädigung durch Ankauf aller Exemplare geben müsse. Daher muß es auch dem von der Censur Befreiten überlassen bleiben, ob er sich in einem ihm zweifelhaften Falle zu seiner Sicherstellung censiren lassen wolle.

Da aber allem und jedem Mißbrauch der Presse vorzubeugen unmöglich ist, so kann die Absicht des Gesetzgebers bloß dahin gehen: den Mißbrauch der Presse zu erschweren und minder gefährlich zu machen, ohne zugleich den rechten Gebrauch zu hindern.

Im Jahr 1828 ließ Friedrich Ancillon seine Abhandlung „über die Gesetzgebung der Presse" drucken *). Der scharf sehende und freisinnige Verfasser, der sich um den

*) Anm. In seiner Schrift: „Zur Vermittelung der Extreme ꝛc." S. 139—164.

Preußischen Staat vielfaches Verdienst erworben, und in der historischen und politischen Literatur einen ehrenwerthen Namen gemacht, betrachtet die Preßfreiheit ebenfalls nicht als ein unbedingtes Gut, sondern in vielen Rücksichten als ein nothwendiges Uebel, dessen Auswüchse man ruhig ertragen müsse, wenn man die Früchte ihrer Freiheit genießen wolle. Auf eine Gesetzgebung hat er sich nicht eingelassen, weil er, wie schon im achten Abschnitt gesagt, die Ansicht hat, daß die Presse vermöge ihrer Natur durch das Gesetz unbezwinglich sei. Er ist aber der Meinung, (S. 164), daß in uneingeschränkten Monarchien mehr als in repräsentativen Verfassungen eine große Preßfreiheit zulässig sei, um der Regierung manche nützliche Wahrheit näher zu bringen, die Verwaltung zu beleuchten, und den Beschwerden so wie den Wünschen des Volks Luft zu machen und Berücksichtigung zu sichern. Mit diesen Worten schließt er seine Abhandlung.

Vor zehn Jahren (1831) wurde der Gegenstand der freien Presse in der ersten Kammer der Badischen Landstände zur Sprache gebracht, in Folge der Mittheilung einer von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, welche die Aufhebung der Censur und die Begründung vollkommener (?) Preßfreiheit mit den nöthig scheinenden rechtlichen Garantieen gegen Mißbräuche zum Zweck hat *).

*) Der in der ersten Kammer vorgetragene Commissionsbericht ist abgedruckt in: „v. Wessenberg's Betrachtungen über die wichtigsten

Die Vollziehung des Badischen Preßgesetzes aber wurde durch die Dazwischenkunft eines Beschlusses des deutschen Bundestages unterbrochen.

Der sehr gründlich abgefaßte Bericht zerfällt in drei Abschnitte:

1) in die rechtliche, sittliche und politische Begründung des Anspruchs auf Preßfreiheit;

2) in die Würdigung der Anstände, die sich der Freigebung der Presse entgegen stellen;

3) in die prüfende Beleuchtung der wirksamsten Garantieen der freien Presse gegen ihren Mißbrauch.

Der erste Abschnitt stellt Alles zusammen, was sich für die Preßfreiheit als Zeitbedürfniß im Allgemeinen sagen läßt, und entwickelt dann die Gründe, welche für sie in einer Repräsentativ-Verfassung, namentlich im Badischen, sprechen. Wir können ihn hier aber übergehen, da sein wesentlicher Inhalt bereits in dem fünften Abschnitt von uns behandelt ist.

In dem zweiten Abschnitt sind die Einwendungen, die aus dem Mißbrauch der freien Presse hervorgehen, mit besonderer Beziehung auf die Beschlüsse des Bundestages vom Jahr 1819 beleuchtet. „Die Preßfreiheit," heißt es, „hat keine ärgern Feinde als die sie mißbrauchen. Gegen diese Feinde zu schützen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Zweckmäßige Garantieen gegen den Mißbrauch sind daher die wahren Schutzwehren der Preßfreiheit; sie kann ihrer nicht

---

Gegenstände im Bildungsgange der Menschheit." Aarau 1836. S. 298—330.

entbehren.“ — Es wird indessen zugegeben, daß kein Gesetz allen Mißbräuchen der Presse und ihren Folgen vorzubeugen im Stande sei. Dies aber sei das gemeinsame Schicksal aller Gesetze. Genug, wenn das Preßgesetz so beschaffen sei, daß es stärkere Garantieen gegen Preßunfug darbiete, als die Censuranstalten.

In dem dritten Abschnitt, der die Garantieen und Schutzmaßregeln gegen die Preßmißbräuche beleuchten soll, macht die zweite Kammer folgende Vorschläge:

1) Das Unterbleiben aller Anonymität. — Hier wird indessen nicht der Name des Verfassers einer Schrift gefodert, (da er wichtige Gründe haben kann, sich nicht zu nennen, auch wohl ein falscher Name angegeben werden könnte), sondern nur des Verlegers oder Druckers. Bei periodischen Schriften und Tagesblättern aber kann verlangt werden, daß Herausgeber und Verleger sich nennen, die man bei einem Angriff auf eine öffentliche oder Privatperson zu Verantwortung ziehen kann;

2) die Bestrafung aller Preßvergehen und die Entschädigung aller dadurch Verletzten. — Daß hierbei der Sicherstellung der Religion und Sittlichkeit, der Person des Regenten und der Ehre der Privaten die sorgfältigste Berücksichtigung gebühre, ist an und für sich klar. Mögen nun die Bestimmungen über Vergehen und Strafen in das Preßgesetz ausführlich aufgenommen werden, oder mag das Preßgesetz sich hierin nur auf die Bestimmungen im peinlichen Gesetzbuche berufen: immer wird jedes Preßvergehen zu irgend einer Klasse von Rechtsverletzungen gehören, die das Gebiet des peinlichen Rechts umfaßt;

3) die Beschlagnahme strafbarer Druck- und

Bildwerke. — Einer solchen Beschlagnahme würden besonders unterliegen:

a) alle anonymen Schriften (nach dem unter 1 bestimmten Begriff);

b) alle die, welche durch ihren Inhalt den begründeten Verdacht der Strafbarkeit erregen (?), sei es in Folge einer Klage vor Gericht, oder auf Betrieb der Polizei oder des Staatsanwalts.

Zur Ausführung dieser Grundsätze wird es nöthig, daß der Verleger ein Exemplar der Druckschrift gleich nach ihrem Erscheinen an die Staatsbehörde einliefere;

4) angemessene Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen sein muß. — Wahrheit und Gerechtigkeit scheinen es nothwendig zu machen, daß das Gesetz den Herausgebern und Verlegern einige Garantieen vorschreibe, wodurch dem Unfug begegnet, und für den Fall einer Rechtsverletzung dem Verletzten die Genugthuung und Entschädigung so viel möglich gesichert wird. Die Bestimmung mäßiger Haftgelder wird für die Herausgeber und Verleger von Tagblättern hinreichen;

5) der letzte und wichtigste Theil des Preßgesetzes ist: die angemessene Organisation des Strafverfahrens und des das Richteramt verwaltenden Gerichts. — Es wird für einen constitutionellen Staat als nothwendig angesehen, daß beim Anklageverfahren in Hinsicht der Preßvergehen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen allein passend und befriedigend seien; nur das Interesse der Moralität dürfte hier in gewissen Fällen, die das Gesetz zu bestimmen hätte, eine Ausnahme verlangen. Besonders wichtig aber erscheint der Umstand, daß das

Richteramt einem Schwurgericht anzuvertrauen sei. Daher versucht der Berichterstatter, diesen Vorschlag, der in das Wesen der ganzen Gerichtsverfassung so tief eingreift, mit der Gründlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert, zu würdigen.

Das Wesen der Schwurgerichte, heißt es, besteht darin, daß das Urtheil von einer bestimmten Zahl selbständiger, ganz unabhängiger, rechtlicher Männer, die im Gebrauch des gesunden Menschenverstandes nicht gehindert sind, gefällt wird, gegen welche die Betheiligten keine gegründete Einrede machen können, und die bloß nach ihrer innern Ueberzeugung von der reinen Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abzugeben haben*).

Die eigene Natur der Preßvergehen macht ein solches Schwurgericht nöthig. Es muß hier nämlich mehr auf den Sinn, die Bedeutung, die Absicht der Aeußerungen des Verfassers einer Schrift oder bildlichen Darstellung, als auf den materiellen Buchstaben, die in die Sinne fallende Form, gesehen werden. Der Thatbestand läßt sich mehrentheils nicht so klar, deutlich und fest im Gesetze bestimmen, das nicht in specie, sondern nur in genere und

---

*) Anm. David Hume (Gesch. v. England 1. Absch. 2) bezeichnet die Geschwornengerichte als „eine Einrichtung, die an sich vortrefflich und zur Erhaltung der Freiheit und Verwaltung der Gerechtigkeit unter Allem, was jemals der Verstand der Menschen erfunden hat, am geschicktesten angelegt ist.“ Damit stimmen Blackstone und die übrigen berühmten englischen Schriftsteller von der Gesetzgebung ihres Landes überein. Auch die französischen Schriftsteller über Gesetzgebung z. B. Beranger (de la justice criminelle en France p. 19) behaupten: daß das Schwurgericht, wenn es in der Gesetzgebung gar nicht existirte, für die Preßvergehen eingeführt werden müßte.

in principio abgefaßt sein kann, so daß dabei Vieles der Beurtheilung des Richters überlassen werden muß *). Würde aber die Aburtheilung der Preßvergehen solchen Gerichten überlassen, die vermöge ihrer Verfassung sich ganz vorzüglich an den Buchstaben des Gesetzes und an Beweistheorieen zu halten gewohnt sind: so wäre mit Grund zu besorgen, daß die Freiheit der Presse sehr bald durch die gerichtliche Praxis, die in ständigen Gerichtshöfen eine große Autorität erwirbt, auch wohl durch die Einflüsse der Machthaber, die kein Gesetz ganz verhindern kann, in eben so enge oder noch engere Schranken würde eingezwängt werden, als dies bisher durch das Institut der Censur geschehen ist. Preßvergehen also fodern eigene Gerichte, von deren Mitgliedern man annehmen kann, daß sie, durch nichts befangen und ganz unabhängig, bloß nach der innern Ueberzeugung von der Wahrheit des ganzen Thatbestandes einzig durch den gesunden Menschenverstand, der die allgemeinen und besondern Zeichen der Wahrheit sehr wohl zu erkennen und zu unterscheiden versteht, und durch ihr Gewissen sich leiten lassen. Und gerade dies findet bei wohl eingerichteten Schwurgerichten, deren Mitglieder stets wechseln und durch kein künstliches Zwielicht beirrt sind, in ganz vorzüglichem Grade statt. Auch ohne gelehrte Bildung kann der Bürger richtig beurtheilen, ob eine gewisse Thatsache geschehen sei, ob der Angeklagte sie verübt habe, und ob sie das vom Gesetz bezeichnete Verbrechen in sich enthalte**)

---

*) So ist es in England.

**) Anm. Die Charakteristik der Mitglieder eines Schwurgerichts für die Preßvergehen ist so wahr und wichtig, daß wir den Leser gern dabei festhalten möchten. Wenn der Berichterstatter die Entscheidung über Preß-

vergehen einzig dem gesunden Menschenverstand überläßt: so liegt darin die Anerkennung einer Kraft, die leider in den höhern Ständen am wenigsten rein und menschlich gefunden wird, und die sich sogar seit dem Anfang dieses Jahrhunderts hat gefallen lassen müssen, als die locale und temporaire Beschränktheit eines Geschlechts der Menschen betrachtet und der Philosophie geradezu entgegengesetzt zu werden (s. Kritisches Journal der Philosophie von Schelling Bd. I. B. 1. S. XVII). Doch hat gegen diese unphilosophische Ansicht eines Philosophen der gesunde Menschenverstand auch seine Apologeten gefunden, namentlich in dem viel zu früh vollendeten Heinrich Schmidt (s. dessen Vorlesungen über das Wesen der Philosophie. Stuttgart 1836. S. 96 seq.) und in dem auch in Deutschland geschätzten britischen Romandichter Bulwer, der in seinem Ernst Maltravers (Bd. 2) den Franzosen Montaigne die für die Engländer lobende Aeußerung machen läßt: „gesunder Verstand ist das Ergebniß eines richtigen Gleichgewichts zwischen unsern gesammten intellectuellen und sittlichen Fähigkeiten; der Mann, den ich eine ehrenhafte und gerade Bahn wandeln sehe — gerecht gegen Andere und gerecht gegen sich selbst — der ist ein weit würdigerer Repräsentant seines Schöpfers als der Mann von bloßem Genie; er hat gesunden Verstand, aber er hat auch eine rechtschaffene Gesinnung, Selbstachtung und Selbstverläugnung.“ Eine solche Kraft nennt Bulwer das Gewissen des Kopfs, und sie ist es, die am unbefangensten und reinsten über concrete Fälle urtheilt, in welcher Beziehung sie allerdings mit der speculativen Philosophie nichts zu thun hat; sie ist die wahre praktische Menschenvernunft, die als Gemeinsinn allen Staats-Einrichtungen Kraft und Dauer sichert, und bei der Entscheidung über Wahrheit und Recht im bürgerlichen Leben in den Mitgliedern eines Geschwornengerichts ihren gesundesten Pulsschlag finden soll. Wohl daher dem Staat, der recht viele Männer von gesundem Menschenverstand hat, die, ohne den Scharfsinn der Diplomaten und Rechtskundigen, durch den ihnen inwohnenden praktischen Tact das Wahre und Rechte nach Zeit und Umständen heraus zu fühlen verstehen! In dieser Beziehung preis't Beccaria die Nation glücklich, bei welcher die Gesetze keine Wissenschaft sind. d. V.

X.

Resultat.

So hätten wir gesehen, wie in den ausgezeichnetsten Denkern und Staatsbürgern Deutschlands gleich stark mit dem Streben nach Freiheit der Presse das Verlangen einer gesetzlichen Sicherheit gegen den Mißbrauch sich ausspricht. Beides mit einander zu verbinden ist daher als Nationalwunsch eines Volks zu betrachten, das als Volk, von Uebertreibung und Schwärmerei entfernt, nur in den Schranken der bürgerlichen wie der moralischen Gesetzlichkeit sich frei zu bewegen begehrt. Was andere Staaten, namentlich Frankreich und England, wo nach Aufhebung der Censur die Beschränkung der Presse durch Strafgesetze allein als das jetzt herrschende System zu betrachten ist, in dieser Hinsicht bisher gethan haben und noch thun, liegt uns seitwärts. Jedes Volk richtet sich in seinen Ansichten und Normen nach den Eigenthümlichkeiten, die Natur und Kunst ihm gegeben; es kann daher sehr leicht der Fall eintreten, und tritt wirklich ein, daß die in einem Lande herrschende Freiheit einem besonnenern Volke als Frechheit und Zügellosigkeit erscheint. Zu diesen neigt sich der Deutsche nicht, dafür bürgt seine Geschichte. Sein Charakter verträgt sich nicht mit den Libellisten und schmähsüchtigen Zeitungsschreibern, die ihrer Regie-

rung Hohn sprechen, und die Würdenträger, die das Ruder des Staats führen, zum Gegenstand einer galligen Kritik oder des Volksgelächters machen. Nie hat er sich, selbst nicht in leidenschaftlich bewegten Zeiten solchen Aeußerungen befreunden können. Wenn er eine Freiheit verlangt, so ist es nur die, welche die richtig urtheilende Vernunft ihm dictirt. Er kann in seinen Ansichten irren, die Wahrheit, die er sucht, verfehlen, aber er wird nicht blind, halsstarrig, anmaßend, frech opponirend durch ungezähmte Wildheit und Trotz der Rede, oder gar durch frevelhafte That seine Meinung als die allein richtige gegen die bestehende Ordnung hinstellen wollen. In dieser Beziehung stimmt sein ernster Charakter, wenn er überhaupt mit dem eines andern großen Volks verglichen werden sollte, wohl am meisten mit dem des Engländers überein, von dem er daher auch in der Gesetzgebung der Presse manche Einrichtungen würde aufnehmen und mit den Eigenthümlichkeiten seines Landes vereinigen, zugleich aber zu seiner Beruhigung daran lernen können, daß die freien Insulaner oft beschränkter sind als die Bewohner des Continents. So darf z. B. in England keine Bibel ohne Königl. Erlaubniß gedruckt werden, und diese Erlaubniß wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Text der zu druckenden Bibel mit dem der Vulgata übereinstimmt; dagegen ist es in Deutschland Jedem gestattet, eine neue Bibelübersetzung mit beliebigen Abänderungen und Erklärungen herauszugeben. Die Preß-Rechtsnormen jenes Landes schließen sich der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit an, und enthalten, wenn auch strenge, doch, so weit es die Sache gestattet, höchst genaue und ausführliche Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Libellen, die

sämmtlich als Störung des öffentlichen Friedens betrachtet werden, mögen sie gerichtet sein gegen die Religion, oder gegen die guten Sitten, gegen das Völkerrecht, oder den Staat und die Verfassung, gegen den König und seine Regierung, oder die beiden Kammern des Parlaments, gegen die Gerichtshöfe, oder die Großen des Reichs, obrigkeitliche oder Privatpersonen; und da, wo die verschiedenen Anwendungen des Begriffs Libell (nach römischer Gesetzgebung famosum carmen, mala scripta, injuria scripta) die Entscheidung erschweren, tritt eben die Entscheidung des Schwurgerichts ein, die, Factum, Vorsatz und Tendenz als die Hauptelemente eines solchen Prozesses auffassend, jede Ungewißheit in der Auslegung und Anwendung durch die Alternative Schuldig oder Nichtschuldig löſ't, ohne sich auf limitative Bestimmungen des philosophischen Scharfsinns oder auf Angabe der Gründe einzulassen. Das Gewissen im Kopf und in der Brust ist der sichere Maßstab, woran die That gemessen wird.

Fassen wir zum Schluß den Kern unserer Betrachtung auf, so finden wir bei aller Verschiedenheit der Ansichten eine für die Preßfreiheit sehr erfreuliche Uebereinstimmung, die sich auf folgende Punkte zurückführen läßt:

1) Aufhebung oder doch große Beschränkung der Censur, wenigstens bei allen nicht-politischen Schriften, auch wohl freie Wahl der Schriftsteller zwischen Censur und Verantwortlichkeit; 2) Ahndung des Mißbrauchs der Presse durch Strafgesetze gegen Schriftsteller, Drucker und Verleger; 3) Nothwendigkeit einer möglichst bestimmten und ausführlichen Preßgesetzgebung, in Verbindung 4) mit einem Schwurgericht.

Diese Stimmen der gebildetsten Autoritäten können und werden nicht verhallen. Dennoch ist der Gegenstand selbst so wichtig, daß man ihn nicht für abgeschlossen halten darf. Mehrere Schriftsteller unsers Jahrhunderts haben ihn immer wieder auf's Neue der Untersuchung unterworfen. Dahin gehört der Verf. der Schrift: „Censur und Confiscation von Druckschriften, aus dem Standpunkt der Rechtsphilosophie und der Staatskunst betrachtet. Nebst einem den heutigen Verhältnissen deutscher Bundesstaaten entsprechenden Entwurf eines Censuredicts. Von einem Staatspraktiker. Braunschweig 1829. 8." Eine besonders lesenswerthe Abhandlung schrieb Joh. Aug. Heinr. Tittmann: „Zur Erörterung der Frage über Censur und Preßfreiheit", in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst 1832. Juli-Heft; und eine ähnliche in demselben Jahre J. Weitzel „Ueber Preßfreiheit" in Rottecks politischen Annalen, Bd. 9 Heft 2. Es scheint daher Stoff genug da zu sein, um die Bearbeitung desselben als eine würdige Preisaufgabe einer Akademie zu einem Gesetzentwurf über die Presse wie über das gerichtliche Verfahren vorzulegen, und dadurch der ganzen deutschen Nation die allgemein gewünschte Preßfreiheit und mit ihr zugleich den nöthigen Schutz gegen Mißbrauch derselben für alle Folge zu sichern. Dann könnte sie mit Tacitus ausrufen: rara temporum felicitas, ubi sentire quae velis, et quae sentias dicere licet! (Hist. lib. I.)

Schlußwort.

Das Publikum, welches bei dem Gegenstand der Preßfreiheit betheiligt ist, beschränkt sich nicht auf Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker, an die man freilich zunächst denken wird; es umfaßt vielmehr die ganze Menschheit, wenn gleich nur der gebildete Theil derselben von jener Freiheit Kenntniß nimmt.

Fassen wir hier den Schriftsteller allein, der als Urheber (Autor) an der Spitze steht, nach seinem Standpunkt zum Publikum auf: so stellt er sich nach dem Allgemeinbegriff dar als geistiger Bildner, der in irgend einem Zweige menschlicher Erkenntniß auf eine bestimmte Seelenkraft, oder auf den ganzen Menschen mittelst gedruckter Rede einzuwirken beabsichtigt. Ein edleres Geschäft kann es nicht geben. Es liegen in seinem Begriff die würdigen Vorstellungen des Lehrers, Forschers, Rathgebers, Lenkers, Ermahners, Trösters 2c., der die geistige Kraft jedes Standes und Alters auszubilden, die Gesittung der Menschen im häuslichen und bürgerlichen Leben durch Religion und Moral zu befördern, sie für die verschiedenen Stände und Berufsarten geschickt

zu machen, kurz ihr inneres und äußeres Leben zu regeln, zu veredeln und harmonisch zu gestalten sucht. Hiernach ist sein Beruf ein heiliger; er erscheint als Wohlthäter der ganzen Menschheit.

Freilich gilt dies nicht von jedem einzelnen Schriftsteller; auch sind wir weit entfernt zu behaupten, daß immer nur diese heiligen Zwecke ihn bestimmen. Wie die Weltgeschichte von schlechten Kaisern und Königen spricht, von heuchlerischen Priestern und treulosen Staatsdienern ꝛc.: so auch das literarische Leben von unheiligen Schriftstellern, die als Verführer des Volks, als Irrlehrer und Sittenverderber, als lohn- und ruhmsüchtige Söldner sich hinstellten. Solche Ausnahmen, nach Zeit und Umständen mehr oder weniger zahlreich, gibt es in allen Lebensverhältnissen, aber sie heben den generellen Begriff nicht auf. Der Schriftsteller, wie er sein soll, und auch dem größern Theile nach ist, — der Schriftsteller von Fach, der Denker und Gelehrte, der Klassiker, in dessen Werken sich Materie und Form harmonisch durchdringen, der Schriftsteller von Ehre und gutem Ruf, mag er Erfinder oder Nachahmer sein, Theoretiker oder Praktiker, Esoteriker oder Exoteriker ꝛc.: er treibt ein Geschäft, das Talente, Kenntnisse und Fertigkeiten mancher Art voraussetzt, zu deren Aneignung und Ausbildung Vorbereitungen vieler Jahre, oft Studien eines ganzen Menschenlebens gehören. Die Schriften selbst, welche er dem Publikum übergibt, sind theilweise Erzeugnisse eines angestrengten Nachdenkens, eines eisernen Fleißes, der selbst die Nachtwachen nicht scheut, und nur selten Erholung und Vergnügen gestattet. Sein Geschäft ist also mühsam und schwierig, fodert Entsagung und Verzichtung auf Lebensgenuß

und verzehrt nicht selten die Körperkraft in der Blüthe der Jahre *).

Welcher Lohn wird ihm dafür? — Allerdings lernt er, indem er lehrt, und dieser Gewinn ist bleibend und bedeutend. Er erweitert und befestigt seine materielle und formelle Bildung durch die mit seinem Geschäft verbundene Lectüre und die genauere Bekanntschaft mit der Literatur; er erwirbt sich eine vollständige Herrschaft über die Sprache, in der er schreibt, und erfreut sich oft herrlicher Wahrheiten, glücklicher Resultate, die er durch sein Denken und Forschen erlangt. Dies ist sein höchster Genuß. — Allein er ist doch nicht bloßer Denker und Gelehrter, er ist auch ein sinnlich begehrendes Wesen, das die Triebe seiner animalischen Gattung theilt, wenn er auch deren Befriedigung durch seine höher ausgebildete Vernunft engere Schranken zu setzen weiß, — er ist Mensch, Bürger, Gatte, Vater ꝛc. Er hat physische Bedürfnisse, die befriedigt sein wollen, und Empfänglichkeit für bürgerliche und literarische Ehre, für den Nachruhm unter seinem Volke. Kann er sie befriedigen? Er kann es, wenn er den Geist, das Wissen und Können eines Kant, Klopstock, Wieland, Goethe, Schiller, Jean Paul, Hegel, Niebuhr ꝛc. hat, und zugleich vom Glück begünstigt wird. Fehlt ihm aber dies, so wird er selbst bei schönem und reichem Wissen, wie Sal. Maimon auf einer Dachstube verkümmern, oder mit Lessing sprechen: ich stehe müßig; mich dinget Niemand; ich will's hiermit, damit versuchen; ich will nach Rom wandern; oder er wird viel-

*) Anm. Schon Erasmus von Rotterdam hat in seinem humoristischen Lob der Narrheit (Straßburg 1511. 4.) sehr charakteristische Züge aus dem Leben eines Schriftstellers zusammengestellt.

leicht gar sich genöthigt sehen, wie einst der große Winckelmann, seine Confession zu ändern, um endlich im 37sten Lebensjahr ein erträgliches Unterkommen zu finden. Was aber seinen literarischen Ruf betrifft, so wird er sicher mehr genannt als gelesen werden, und sich gefallen lassen müssen, daß die Kritik, die vielleicht schon in seinem Leben bitter an seinem Ruhm nagte, nach seinem Tode ihn unter die Vergessenen stellt. Man sagt oft von der Kunst, sie gehe nach Brod. Kann man dasselbe nicht auch von tausend würdigen Schriftstellern, besonders den amtlosen, sagen? Und sollen sie Zeit und Kraft umsonst an ihre Arbeit setzen, da es ja auch der Staatsdiener und Geschäftsmann nicht thut, dem der Schriftsteller, wenn auch nicht an Rang und bürgerlicher Würde, doch an Studien und Einfluß auf Menschenwohl gleich steht!

Hiernach ist das Loos eines Schriftstellers nicht eben beneidenswerth.

Selten ist dieser Standpunkt nach seiner innern Wichtigkeit und äußeren Beschränktheit von deutschen Fürsten gewürdigt worden. Ein Augusteisches Zeitalter erblühte für das gesammte Deutschland noch nicht; aber herrliche Keime dazu legte in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein glücklicher deutscher Staat, nur zu klein, um die Wurzeln zu einem weit schattenden Fruchtbaum ausbreiten zu können; doch ward das Land gepflegt von der milden Intelligenz eines Fürsten, der, in Mitten seiner edlen Mutter und liebenden Gattin, seinen Thron mit dem Kranze ausgezeichneter Männer und Schriftsteller umgab, eines Wieland, Goethe, Herder, Schiller, Knebel, Musäus ꝛc., deren Grundsätze er theilte, deren freie Aeußerungen

er schirmte, deren Asche er sogar die seinige im Tode beigemischt wissen wollte. Dem übrigen Deutschland fehlte noch ein Mäcenas und Agrippa, wenn es ihm gleich nicht fehlte an einem Horaz, Ovid, Tibull, Livius, Dionys von Halicarnaß und Vitruv, die auch hin und wieder ihre Gönner fanden. Was aber vor einem halben Jahrhundert in dem kleinen germanischen Athen begann, kann verpflanzt auf einen eben so empfänglichen, aber umfangreicheren Boden sich kräftiger noch ausbilden und süße Früchte tragen für das gesammte Deutschland. Das erste Land jener hohen Intelligenz, die Friedrich II. zum Sieger von Europa machte, wird unter dem Schutze seines kräftigen und freisinnigen Regenten — auf den Aller Augen hoffend hingerichtet sind — die nahen und entfernten Beförderer deutscher Wissenschaft und Kunst liebend und belohnend in seinem Schooß sammeln und seine Schriftsteller mit dem schönsten Lohn erfreuen, — mit Erweiterung der Preßfreiheit. So darf der Vaterlandsfreund hoffen.

Berlin, gedruckt bei J. Petsch.

Berlin, 1841.
Verlag von Duncker und Humblot.

Buchbinderei
R. Wawrzyniak
Marktplatz 23
8011 Kirchseeon

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinsius, Theodor

Die bedingte Preßfreiheit historisch-kritisch entwickelt und beleuchtet

Berlin 1841

Pol.g. 397 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769322-1